FORUM: RUMÄNIEN

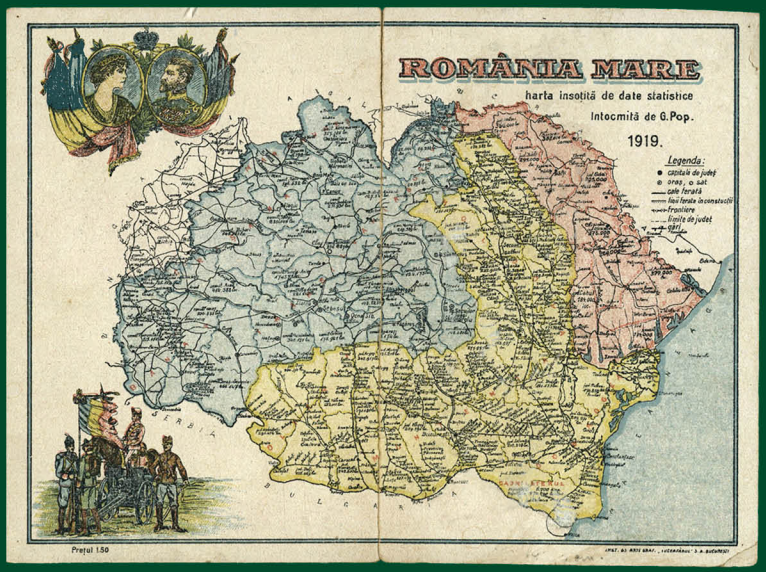

Großrumänien hat gewählt

Die Parlamentswahlen von 1919 in den Regionen

Bogdan Murgescu / Andrei Florin Sora

Frank & Timme

Bogdan Murgescu / Andrei Florin Sora

Großrumänien hat gewählt

Valeska Bopp-Filimonov / Thede Kahl / Larisa Schippel (Hg.)
Forum: Rumänien, Band 50

Bogdan Murgescu / Andrei Florin Sora

Großrumänien hat gewählt

Die Parlamentswahlen von 1919 in den Regionen

Übersetzt und herausgegeben von Larisa Schippel

Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlagabbildung: Karte von Großrumänien von G. Pop (1919), Biblioteca Digitală Naţională

Support for this publication has been provided by a grant from the
Romanian Cultural Institute's Translation and Publication Support program (TPS).

Bogdan Murgescu, Andrei Florin Sora (coordonatori).
România Mare votează. Alegerile parlamentare din 1919 "la firul ierbii".
Iași: Polirom. 2019.

ISBN 978-3-7329-0956-8
ISBN E-Book 978-3-7329-8988-1
ISSN 1869-0394

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2023. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **9**

Autorinnen und Autoren **15**

Abkürzungen der Parteien **19**

BOGDAN MURGESCU & ANDREI FLORIN SORA

Großrumänien wählt **21**

Allgemeine Rahmenbedingungen der Parlamentswahlen **31**

Rechtlicher Rahmen **51**

Bessarabien **85**

Cahul 85

Cetatea Albă 93

Chișinău 102

Hotin 112

Teilbilanz 125

Bukowina **129**

Czernowitz (Stadt und Kreis) 129

Rădăuți 149

Zastavna 157

Teilbilanz 163

Transsilvanien **167**

Alba de Jos 167

Bihor 175

Brasov 188

Caraş-Severin 204

Ciuc 223

Cojocna 237

Satu Mare 252

Timiş-Torontal 260

Trei Scaune 275

Teilbilanz 285

Altreich (Königreich Rumänien) **289**

Bacău 289

Brăila 301

Caliacra 316

Covurlui 329

Dâmboviţa 340

Dolj 355

Dorohoi 371

Ialomiţa 383

Iaşi 395

Ilfov 416

Olt 439

Prahova 445

Suceava (Altreich) 458

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Tecuci 471

Teleorman 479

Teilbilanz 491

Folgen der Wahlen (November 1919 - März 1920) 499

Schlüsse 521

Anhang 527

Literaturverzeichnis 563

Index 589

Vorwort

Vom Lesen geschichtswissenschaftlicher Werke und dem notwendigen Vorwissen zu diesem Band

Armin Heinen (Aachen)

Das hier vorgelegte Werk ist ein Kompendium, ein Abriss über einen noch wenig bekannten Sachverhalt, geschrieben von zahlreichen Spezialisten für ein breites, interessiertes Publikum, so wie dies für viele geschichtswissenschaftliche Darstellungen gilt. Und doch ist der Band in Hinblick auf seine Leserschaft höchst voraussetzungsvoll.

Deutlich wird der Sachverhalt schon am Titel: Im rumänischen Original lautet er: „România Mare votează. Alegerile parlamentare din 1919 ‚la firul ierbii'". Auf Deutsch könnte man die Überschrift frei übersetzen mit: „Wie Großrumänien gewählt hat. Die Parlamentswahlen von 1919 und deren regionale Basis". Weder das Wortspiel „la firul ierbii" (wörtlich „auf der Ebene des Grashalms") ist damit angemessen wiedergegeben noch das Präsens des ersten Satzes sprachgetreu reproduziert. Und doch habe ich mich für diese stark interpretierende Übertragung entschieden, weil ich den gesamten Text gelesen habe. Dessen Kernanliegen besteht in der regionalen Betrachtung der Wahlen von 1919. Rumänien erscheint in vorliegendem Werk als Summe seiner Judeze (Kreise, Departements), als Vereinigung großer Verschiedenheit, ein Zugriff, den die rumänische Geschichtswissenschaft so nur selten wählt. Was die benutzte Zeitform meiner Übersetzung betrifft (Perfekt statt Präsens), so gelten für geschichtswissenschaftliche Texte im Deutschen ganz eigene Sprachregeln, deutlich unterschieden von anderen „Kulturen". (So ist generell das Präsens zu vermeiden und stattdessen Geschichte im Präteritum zu erzählen, also in der Zeitform des Vergangenen. Im vorliegenden Fall habe ich mich für das Perfekt entschieden, um die Nähe zur Gegenwart, wie sie im ursprünglichen Titel ausgedrückt wird, widerzuspiegeln.) Glücklicherweise hat sich Larisa Schippel, die Übersetzerin des Bandes, als ausgewiesene Translationswissenschaftlerin inten-

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

siv mit solchen Fragen beschäftigt. Darauf brauche ich also nicht weiter eingehen.

Dagegen möchte ich als Historiker ganz andere Übersetzungsprobleme in den Blick nehmen. Ein rumänischsprachiger Leser bzw. ein Leser, der mit der rumänischen Geschichte vertraut ist, wird die vielen Assoziationen der rumänischsprachigen Überschrift beim Wahrnehmen des Titels unmittelbar mitbedenken. Ein in der deutschsprachigen Kultur sozialisierter Leser wird dagegen nur die engeren Wortbedeutungen erfassen und damit die Provokation des Buches gar nicht erfassen können. Schauen wir uns den Sachverhalt genauer an.

Das erste Wort „România Mare" strotz bereits von Sinnzuweisungen ob der mitschwingenden Bedeutungen und ist mit „Großrumänien" zwar kurz und richtig, aber dennoch nur unvollkommen übersetzt. Das historische Pendant zu „România Mare" ist überraschenderweise nicht „Kleinrumänien", aus dem „Großrumänien" erwachsen wäre, sondern „Altreich" oder „Altes Königreich" (Vechiul Regat). Dieses bestand seit 1859 aus der Moldau und der Walachei. Später gehörte noch die Dobrudscha dazu, seit 1913 einschließlich des Cadrilaters. „Großrumänien" entstand 1918/19, demnach Ende des Ersten Weltkrieges, aus einer für „Rumänien" günstigen geopolitischen Konstellation. Viele „neue Provinzen" ergänzten zwischen 1918 und 1940 das „Altreich": das Banat und Siebenbürgen, welche bis dahin der ungarischen Reichshälfte der Habsburger Doppelmonarchie zugehört hatten, die Bukowina als ehemals österreichisches Kronland, schließlich Bessarabien als „rückübertragenes Gebiet" vom russischen Zarenreich. Als postimperiale Teilräume waren die neuen Provinzen, mehr noch als die alten, ethnisch vielfältig geprägt, vielsprachig, religiös uneinheitlich, wenn auch die rumänischsprachige Bevölkerung in der Regel die Mehrheit stellte. Freilich franste die ethnische Konstellation an den Grenzräumen häufiger aus, und nicht allein dort. Auch die wirtschaftliche Basis variierte stark: dezidiert agrarisch geprägt im Osten, ansatzweise industriell erschlossen im Westen.

„Großrumänien", in das das „Altreich" demnach aufging und das dadurch zum „Neureich" wurde, umfasste fast alle Gebiete, welche der rumänische Nationalismus des 19. Jahrhunderts als gemeinsamen Kulturraum definiert hatte. Insofern steht „Großrumänien" für die „Vollendung" des „nationalen Traums". Am 1. Dezember 2018 feierte Rumänien 100 Jahre Existenz als bedeutender Nationalstaat mit zahlreichen aufwendigen Feierlichkeiten, Film- und Fernsehproduktionen und natürlich Buchpublikationen. All dies ist dem rumänischsprachigen Leser geläufig, wenn ihm der Titel „România Mare votează" in Zeitungsanzeigen oder in Buchläden auffällt. Offensichtlich geht es für ihn in diesem

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Buch um Rumänien als Nationalstaat, um die präsentische Erinnerung an die 1919 erreichte nationale Vollendung, um feierliches Memorieren an den ersten großen gemeinsamen politischen Handlungsakt, die Wahlen. (In dieser Sicht gilt die durch die UdSSR 1940/44 erzwungene Abtrennung der heutigen Republik Moldau als herber nationaler Verlust.) Dass der Leser mit dem Titel letztlich etwas in die Irre geführt wird, und zwar bewusst und aus guten Gründen, dass er sich auf ein wissenschaftliches Experiment einlässt, das merkt er erst, wenn er das Buch in die Hand nimmt, wenn er den Band wirklich liest.

Freilich, auch das zweite Titelsubstantiv erscheint dem rumänischsprachigen Leser kaum ungewöhnlich, obwohl die Wahlen von 1919 bisher historisch nicht wirklich gründlich analysiert worden sind: „Die Parlamentswahlen von 1919" stehen aus dieser Sicht für den Beginn umfassender Selbstbestimmung des rumänischen Volkes. Zum ersten Mal konnten alle Männer ab dem 21. Lebensjahr gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen, Bauern und Arbeiter, Rechtsanwälte und Professoren, „Rumänen" und „Juden", „Deutsche" und „Ungarn", „Ruthenen" und „Gagausen". In allen Gebietsteilen des neuen rumänischen „Großstaates" hatten sie das Recht, ihre Stimme abzugeben und das gemeinsame Parlament zu wählen. Vergleichsweise frei und ohne die zuvor üblichen staatlichen Eingriffe brachten die Wahlen von 1919 eine neue politische Mehrheit an die Macht. Reformkräfte stellten die Regierung. Und es gab im Parlament tatsächlich Repräsentanten aus allen rumänischen Provinzen. Kurz, die Wahlen von 1919 stehen in der kulturellen Erinnerung Rumäniens als Symbol für einen nationalen Neuanfang. Genauer hingeschaut wird freilich in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft nicht. Warum das so ist, macht der vorliegende Band deutlich.

Dass schon nach wenigen Monaten erneut Wahlen ausgerufen wurden und die alten Regeln einer von oben, durch den König, durch die alten Führungscliquen und durch eine auf sie eingeschworene Verwaltung wieder galten, so wie dies im Altreich vor 1918 der Fall gewesen war, wird kaum systematisch erinnert und thematisiert. Ebenso, dass es 1919 Wahlkreise gab, in denen keine wirkliche Wahl stattfinden konnte, weil nur ein einziger Kandidat zur Verfügung stand. Hinzu kam, dass einige prominente Parteien die Abstimmung von 1919 boykottierten und dass manche der Minderheitsvertretungen ebenfalls eine Teilnahme ablehnten. Der vorliegende Band macht hierauf dezidiert aufmerksam, zeigt, welche Herausforderung es bedeutete, die politische Landschaft des neu entstandenen Großrumäniens durch Wahlen zu ordnen und zu festigen.

Das rumänischsprachige Original des vorliegenden Werkes erschien 2019, demnach im Umfeld der großen Jahrhundertfeierlichkeiten. Schaut man sich

die damals erschienenen Publikationen an, so dominierten im öffentlichen Raum die klassischen Meistererzählungen. Von nationaler Kontinuität war die Rede. Und die Selbstvergewisserung des Nationalstaates erschien als das zentrale Anliegen. Dass die rechtsextreme AUR (Alianța pentru Unirea Românilor) am 1. Dezember 2019 gegründet wurde und schon ein Jahr später einen überraschenden Erfolg bei den Parlamentswahlen feierte, ist gewiss kein Zufall.

Wie bereits oben angedeutet, entwickelt der hier vorgestellte Band eine vollkommen andere Erzähldynamik, als sie die meisten Veröffentlichungen im Umfeld des 1. Dezembers 2018 anstrebten. Ganz bewusst nimmt „România Mare votează" Abstand von den klassischen Kontinuitätserzählungen, obwohl alle beteiligten Autoren nach der Kontinuität des Politischen im regionalen Kontext fragen. Doch immer geht es um ganz realhistorische Kontinuität anstelle imaginierter nationaler Beständigkeit, um historische Komplexität statt um vermeintliche Vereinfachung durch nationalen Zusammenschluss. So führt das Werk den Leser auf den Weg in eine alternative Form der Geschichtsschreibung jenseits des klassischen nationalen Narrativs. Gleichzeitig erreicht er dies, ohne den Leser zu verstören, indem er höchst nüchtern, ohne erzählerisch-literarischen Aufwand die Fakten vorführt.

Geschichtswissenschaftliche Darstellung meint für die Autoren von „România mare votează" höchst geradliniges wissenschaftliches Herausarbeiten komplexer Sachverhalte, zielt auf eine umfassende Bestandsaufnahme der ersten Wahlen in „Großrumänien", einschließlich aller Widersprüche und Unvollkommenheiten. Und die Botschaft ist klar erkennbar: Rumänien verpasste 1919/20 die Chance, den Weg in eine erfolgreiche parlamentarische Demokratie zu gehen, obwohl die Mehrheit der Wähler 1919 entsprechend votiert hatte. Stattdessen setzten die – ob der Heterogenität des neuen Staates aufgeschreckten – alten Bukarester Führungsschichten auf ein von oben gesteuertes Zusammenwachsen des Landes, hierbei unterstützt von König Ferdinand, ergänzend getragen von der vagen Hoffnung auf charismatisch begründete Erneuerung durch den Weltkriegshelden General Averescu. Doch diese Hoffnung erwies sich schnell als Schimäre.

Wie gehen die Herausgeber im Einzelnen vor? Bogdan Murgescu, Geschichtsprofessor an der Universität Bukarest, gehörte schon früh zusammen mit seiner Frau, die als Professorin für Geschichtsdidaktik ganz neue Wege ging, zu den Initiatoren der rumänischen Geschichtsschülerwettbewerbe (Istoria mea - Eustory). Wie beim deutschen Wettbewerb ging es darum, Schüler für Geschichtsthemen zu interessieren, lokale Quellen zu erschließen und sich der vergangenen Wirklichkeit „von unten" zu nähern. Es ist sicherlich nicht falsch an-

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

zunehmen, dass diese Erfahrung für den vorliegenden Band wichtig gewesen ist. Andrei Florin Sora, heute Assistenzprofessor in Bukarest, hat in seiner Dissertation intensiv die Rolle der Präfekten für die Funktionsweise des rumänischen Staates untersucht und ähnlich wie Nico Randeraad (Maastricht) für Italien deren zentrale Bedeutung für die Modernisierung des so heterogenen rumänischen Staatsgebildes herausgehoben.

Es ist demnach die Offenheit gegenüber regionalgeschichtlichen Ansätzen (in Ergänzung zu globalgeschichtlichen und vergleichend nationalgeschichtlichen Untersuchungen, für die Bogdan Murgescu auch steht), die den Band auszeichnet. Und gerade im rumänischen Fall zeigt sich, wie notwendig eine solche Herangehensweise ist. Denn klassische Wahlanalysen scheiden als Erkenntnisinstrument aus. Mit korrelationsanalytischen Verfahren, mit traditionellen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisformen der historischen Wahlforschung kommt man im Falle der Abstimmung von 1919 nicht weit. Zu unterschiedlich waren die Gegebenheiten vor Ort. Das Wahlrecht variierte je nach Provinz, manche Parteien boykottierten – wie erwähnt – eine Wahlteilnahme und riefen zum Fernbleiben oder zur Abgabe ungültiger Stimmzettel auf, obwohl doch teilweise eine Wahlpflicht galt. Noch immer gab es einflussreiche Politiker mit großem Ansehen, das sie sich schon vor 1919 erworben hatten, und zugleich dominierte vielerorts der Wunsch nach einem Neuanfang. Da gilt es, genau hinzuschauen.

Wer die größeren Zusammenhänge verstehen will, wer die regionale Vielfalt eher gebündelt zur Kenntnis nehmen möchte, sei auf die Einführungen, Zusammenfassungen und Schlussabschnitte von Bogdan Murgescu und Andrei Florin Sora verwiesen. Sie bieten einen konzisen Einblick in die komplizierte Ausgangskonstellation für die Wahlen von 1919. Wie da die Fachleute versucht haben, rechtskonforme Wege in die neue Staatlichkeit aufzuzeigen, das verlangt dem Leser auch heute noch Bewunderung ab, ebenso der verbreitete Wille zur Erneuerung und sozialen Reform seitens der vielen aus dem Krieg zurückgekehrten Soldaten und deren Familien.

Im Kern freilich geht es dann doch darum, sich auf die Vielfalt des rumänischen Raumes einzulassen. Jeder Artikel zu den Wahlen auf regionaler Ebene (fast die Hälfte der rumänischen Judeze wird in Betracht genommen) untersucht die politischen Traditionen der jeweiligen Verwaltungseinheit, schildert die lokale Ausgangskonstellation 1919, beschreibt kurz den Wahlkampf und berichtet von den Wahlergebnissen selbst. Keine der rumänischen Parteien hatte landesweite Ausstrahlung. Insofern oblag es den gewählten Abgeordneten und Senatoren, in gemeinsamer Anstrengung nach dem Wahlakt „Großrumänien“

zum Leben zu erwecken. Dass sie hierfür nur wenige Monate Zeit hatten, gehört zu den tragischen Sachverhalten der rumänischen Geschichte. Als Blaupause für die demokratische Erneuerung nach 1989 sind die Jahre 1919–1938, die Jahre der „parlamentarischen Demokratie" in „Großrumänien", wenig geeignet. Vielmehr zeigen sie, warum der Versuch, Einheit von oben herzustellen, scheitern musste. U.a. beförderte dieser stark „obrigkeitsstaatliche" Ansatz einen verbreiteten Nationalismus und diktatoriales Denken anstelle von Integration durch Reform und streitendes Miteinander von unten. Kurz, der „großrumänische Staat" hätte eine Überlebenschance wohl nur dann gehabt, wenn er die regionale und ethnische Vielfalt anerkannt hätte, wenn sich die politischen Verantwortlichen auf die Komplexität des neuen Staates eingelassen hätten. Freilich, das Versprechen des klassischen Nationalismus und Nationalstaates lautete, durch Homogenisierung alles viel einfacher machen zu wollen. In Deutschland mag eine das Regionale betonende geschichtswissenschaftliche Betrachtung wenig überraschen. Doch schon ein Blick auf die neuen östlichen Länder der Bundesrepublik und deren Geschichtskultur macht deutlich, welche Herausforderung eine nüchterne Bestandsaufnahme der Vergangenheit für die Gegenwart bedeutet. Für Rumänien mit seiner Tradition des Nationalkommunismus bis 1989 ist die Provokation noch eine viel größere.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Autorinnen und Autoren

AFTODOR, Ștefan, Dr., Lehrer, Școala Gimnazială „Fănuș Neagu" und Colegiul Național „Gheorghe Munteanu Murgoci", Brăila.
E-mail: aftodorstefan@yahoo.com.

BÎRLĂDEANU, Virgiliu, Dr., Ass. Prof., Institutul de Istorie, Universitatea de Stat din Moldova [Institut für Geschichtswissenschaft der Staatlichen Universität Moldau], Chișinău.
E-mail: virgiliubirladeanu@gmail.com.

BUNGHEZ, Sebastian-Dragoș, Dr., Lehrer, Școala Gimnazială „Regina Maria" und Colegiul Național „Vasile Goldiș".
E-mail: ovidiu.buruiana@uaic.ro.

BURUIANĂ, Ovidiu, Dr. Ass.-Prof., Universitatea „Alexandru Ioan Cuza" Iași, Facultatea de Istorie.
E-mail: ovidiu.buruiana@uaic.ro.

CAIN, Daniel, Dr., Wiss. Mitarbeiter I, Academia Română, Institutul de Studii Sud-Est Europene [Rumänische Akademie, Institut für Südost-Europa-Studien], București.
E-mail: daniel.cain@acadsudest.ro.

CIURCULESCU, Marian, Dr., Lehrer, Târgoviște.
E-mail: mariancurculescu@yahoo.com.

DEACONU, Ștefan Marius, Doktorand, Universitatea din București, Școala Doctorală de Istorie [Doktorandenschule Geschichte].
E-mail: marius.deaconu@gmail.com.

DIAC, Cristina, Dr., Wiss. Mitarbeiterin III, Academia Română, Institutul Național pentru Studiul Totalitarismului [Rumänische Akademie, Nationalinstitut für Totalitarismus-Studien], București.
E-mail: cristina.diac@gmail.com.

Docea, Vasile, Dr. Univ.-Prof., Universitatea de Vest din Timișoara, Facultatea de Științe Politice, Filosofie și Științe ale Comunicării [Fakultät für Politik-

Wissenschaften, Philosophie und Kommunikationswissenschaften].
E-mail: vasile.docea@e-uvt.ro.

Groza, Mihai-Octavian, Dr., Lehrer, Liceul German din Sebeș.
E-mail: grozamihai@ymail.com.

Gumenâi, Ion, Dr. habil., Leitender Wissenschaftler, Institutul de Istorie al Academiei de Științe a Moldovei [Institut für Geschichtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften der Moldau].
E-mail: gumenai@gmail.com.

Hrenciuc, Daniel, Dr., Lehrer, Colegiul Național „Ștefan cel Mare" und Colegiul „Național „Mihai Eminescu" Suceava
E-mail: hrenciuc@yahoo.com.

Livan, Ramona-Elena, Lehrerin, Școala Gimnazială „Sfinții Împărați", Galați.
E-mail: ramonalivan@yahoo.com.

Marcu, Ionuț Mircea, Doktorand, Universitatea din București, Școala Doctorală de Istorie [Doktorandenschule Geschichte].
E-mail: ionut.mircea.marcu@drd.unibuc.ro.

Murgescu, Bogdan, Dr., Univ.-Prof., Universitatea din București, Facultatea de Istorie.
E-mail: bogdan.murgescu@istorie.unibuc.ro.

Nagy, Botond, Dr., Arhivele Naționale, Biroul Județean [Nationalarchive, Büro des Kreises] Covasna.
E-mail: botond.nagy@gmail.com.

Olah, Roland, Dr.
E-mail: rolandd.olah@gmail.com.

Parascan, Doru, Lehrer, Școala Gimnazială din Umbrărești.
E-mail: strajescu@yahoo.com.

Păunoiu, Diana-Mihaela, Dr., Wiss. Mitarbeiterin III, Academia Română, Institutul de Cercetări Socio-Umane [Institut für Sozio-Humanwissenschaften] „C.S. Nicolăescu-Plopșor", Craiova.
E-mail: dianamihaelapaunoiu@yahoo.com.

Popescu, Andrei, Dr., unabhängiger Wissenschaftler.
E-mail: andrei.e.popescu@gmail.com.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Popovici, Bogdan-Florin, Dr., Arhivele Naționale, Serviciul Județean Brașov [Nationalachive, Kreisdienst].
E-mail: bogdan.popovici@arhivelenationale.ro.

Popovici, Vlad, Dr., Univ-Lektor, Universitatea „Babeș-Bolyai" din Cluj-Napoca, Facultatea de Istorie și Filosofie [Fakultät für Geschichte und Philosophie].
E-mail: vlad.popovici@ubbcluj.ro.

Porumbăcean, Claudiu, Dr., Univ.-Prof., Universitatea de Vest „Vasile Goldiș" din Arad, Facultatea de Științe Socio-Umane și Educație Fizică și Sport [Fakultät für Sozio-Humanwissenschaften, Körperbildung und Sport], wiss. Mitarbeiter I, Muzeul Județean [Kreismuseum] Satu Mare.
E-mail: claudiupp@yahoo.com.

Poștarencu, Dinu, Dr., Wiss. Mitarbeiter, Institutul de Istorie al Academiei de Științe a Moldovei [Institut für Geschichtswissenschaft der Akademie der Wissenschaften, Moldau].
E-mail: dpostarencu@yahoo.com.

Prodan, Dan, Dr., Lehrer, Liceul Pedagogic „Nicolae Iorga" Botoșani.
E-mail: prodandan@yahoo.com.

Sora, Andrei Florin, Dr., Ass.-Prof., Universitatea din București, Facultatea de Istorie.
E-mail: florinandrei.sora@istorie.unibuc.ro.

Stănescu, Dorin, Dr. Lehrer, Societatea Culturală [Kulturgesellschaft] „Ploiești – Mileniul III".
E-mail: dorinistorie@yahoo.com.

Szabó, Csongor, Doktorand, Universitatea „Eötvös Loránd", Budapest, Doktorandenschule Geschichte].
E-mail: szabocsongor11@gmail.com.

Șandru, Daniel, Dr., Univ.-Prof., Universitatea „Petre Andrei", Iași, Facultatea de Științe Politice și Administrative [Fakultät für Politische und Verwaltungs-Wissenschaften].
E-mail: danielsandru2016@gmail.com.

Teodorescu, Bogdan, Dr., Lehrer, secretar general al Societății de Științe Istorice din România [Generalsekretär der Gesellschaft für Geschichtswissenschaft].
E-mail: teodorescubn@gmail.com.

TOMONI, Dumitru, Lehrer, Dr., vicepreședinte al Societății de Științe Istorice din România [Vizepräsident der Gesellschaft für Geschichtswissenschaft].
dtomoni@yahoo.com

VIȘAN, Marian-Alexandru, Lehrer, Liceul Danubius Călărași.
E-mail: marian.alexandru81@yahoo.com.

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Abkürzungen der Parteien

BEC	Biroul Electoral Central – Zentrale Wahlbehörde
CD	Consiliul Dirigent – Regierender Rat
CEx	Comitetul Executiv – Exekutivkomité
CNE	Consiliul Național Evreu – Nationalrat der Juden
CNG	Consiliul Național German – Nationalrat der Deutschen
CNP	Consiliul Național Polonez – Nationalrat der Polen
CNR	Consiliul Național Român – Nationalrat der Rumänen
DL	Decret-lege – Gesetzesdekret
GȚA	Grupul Țărănesc Adevărat – Wahrhaftige Bauerngruppe
CNU	Consiliul Național Ucrainean – Nationalrat der Ukrainer
LPop	Liga Poporului – Liga des Volkes
LPop-Bas	Liga Poporului Basarabean – Liga des Volkes Bessarabiens
PC	Partidul Conservator – Konservative Partei
PCD	Partidul Conservator-Democrat – Konservativ-Demokratische Partei
PCdR	Partidul Comunist din România – Kommunistische Partei Rumäniens
PCP	Partidul Conservator Progresist – Progressiv-Konservative Partei
PCU	Partidul Conservator Unionist – Unionistisch-Konservative Partei
PDI	Partidul Democrat Independent – Unabhängige Demokratische Partei
PDM	Partidul Democrat Muncitor – Demokratische Arbeiterpartei
PDU	Partidul Democrat al Unirii – Demokratische Partei der Vereinigung
PI48	Independent și „48”-ist – Unabhängig und „48“-er
PI48J	Independent și „48”-ist (Justh) – Unabhängig und „48“-er (Justh)
PI48K	Independent și „48”-ist (Kossuth) – Unabhängig und „48“-er (Kossuth)

PIP	Partidul Independent Popular – Unabhängige Volkspartei
PL	Partidul Liberal Maghiar, existent până în 1906 – Ungarische Liberale Partei, existierte bis 1906
PLD	Partidul Liberal Disident – Liberal-dissidente Partei
PM	Partidul Maghiar – Ungarische Partei
PND	Partidul Naționalist Democrat – Nationalistisch-Demokratische Partei
PNDȚ	Partidul Național și Democrat Țărănesc – Nationalistische und Demokratische Bauernpartei
PNL	Partidul Național Liberal – National-Liberale Partei
PNLMȚ	Partidul Național Liberal Muncitoresc și Țărănesc – National-Liberale Arbeiter- und Bauernpartei
PNM	Partidul Național al Muncii (Nemzeti Munkapárt) – Nationale Partei der Arbeit
PNR	Partidul Național Român – Rumänische Nationale Partei
PNȚ	Partidul Național Țărănesc – Nationale Bauernpartei
PP	Partidul Poporului – Partei des Volkes
PS	Partidul Socialist – Sozialistische Partei
PSD	Partidul Social-Democrat – Sozialdemokratische Partei
PSDMR	Partidul Social-Democrat al Muncitorilor din România – Sozialdemokratische Partei der Arbeiter Rumänien
PȚ	Partidul Țărănesc - Bauernpartei
PȚ-Bas	Partidul Țărănesc din Basarabia – Bauernpartei Bessarabiens
PȚM	Partidul Țărănesc Muncitor – Partei der Arbeiter und Bauern
UDN	Uniunea Democrației Naționale Union der Nationalen Demokratie

Anmerkung der Übersetzerin:
Zur besseren Wiedererkennbarkeit sind die rumänischen Abkürzungen, v. a. für Parteien, im Text erhalten worden.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Bogdan Murgescu & Andrei Florin Sora

Großrumänien wählt.

Die Parlamentswahlen von 1919 „vor Ort“

Einführung

Die Wahlen vom November 1919, die zur Großen Nationalversammlung im größten Teil des Landes vom 2. bis 4. November und zum Senat vom 7. bis 9. November stattfanden, waren die ersten Parlamentswahlen auf der Ebene von Großrumänien nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und der Großen Vereinigung von 1918. Die Organisation dieser Wahlen reflektiert einerseits die Aufregung und Spannungen der ersten Nachkriegsjahre und andererseits die diversifizierte Lage in den verschiedenen historischen Provinzen, aus denen Großrumänien entstand. Dieser Staat hatte den Prozess einer gesetzgeberischen und administrativen Vereinigung noch nicht vollzogen und die Wahlen fanden auf der Grundlage unterschiedlicher Gesetze statt, die historischen Wahltraditionen im Altreich und den ehemals habsburgisch-ungarischen Provinzen folgten. Konkret hatten die Wahlen im Altreich und in Bessarabien Wahlkreise mit mehreren Kandidaten auf Kreisebene zur Grundlage, was bedeutet, dass Kreislisten der Parteien und/oder unabhängige Kandidaten gewählt wurden und die Mandate nach einem proportionalen System für die Abgeordnetenversammlung und nach einem relativen Mehrheitssystem für den Senat (Radu 2018b: 113) verteilt wurden, wohingegen in der Bukowina und in Transsilvanien das uninominale Abstimmungssystem auf der Ebene von Wahlbezirken galt, die unterhalb der Kreisebene angesiedelt waren, mit Ausnahme der Städte Czernowitz, Cluj, Oradea, Arad und Timişoara (proportionale Stimme).

Trotz dieser Unterschiede hatten die Parlamentswahlen vom November 1919 eine große Gemeinsamkeit: In ganz Rumänien hatten rumänische Bürger männlichen Geschlechts über 21 Jahre Wahlrecht zur Abgeordnetenversammlung und die über 40-Jährigen zum Senat. Zuvor hatte es das allgemeine Wahlrecht für Männer nur in der Bukowina dank ihrer Zugehörigkeit zu Österreich-Ungarn gegeben, während in Transsilvanien, Bessarabien und dem Altreich das

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Zensuswahlrecht galt. Der Übergang zum allgemeinen männlichen Wahlrecht auf nationaler Ebene erlaubte eine erhebliche Ausweitung des Wahlrechts und der Teilhabe der Bevölkerung an der politischen Willensbildung des Landes.

Die Parlamentswahlen vom November 1919 zeigen noch eine weitere Besonderheit, die von Interesse für Historiker wie auch für alle an der Entwicklung des Wahlsystems im modernen Rumänien Interessierten ist. Es sind die einzigen allgemeinen Wahlen in der Geschichte des Königreichs Rumänien, die nicht von der Regierungspartei gewonnen wurden.[1] Selbst 1937, als es der Regierung Tătărescu nicht gelang, die Schwelle von 40% zu überspringen, die ihr eine komfortable parlamentarische Mehrheit gesichert hätte, erreichten die National-Liberale Partei und ihre Verbündeten 35,92% der Stimmen für das Abgeordnetenhaus. Mit diesen beiden Ausnahmen – 1919 und 1937 – gewann die „Macht" (also die Partei an der Regierung) auch die Wahlen, was das Bonmot von Petre P. Carp rechtfertigte: „Gebt mir die Macht, ich gebe euch das Parlament".[2] Hier soll jetzt keine komplexe Diskussion darüber geführt werden, welche Faktoren diese wiederholten Wahlsiege der Regierungen bestimmten, die bis dahin führt, dass man von einer Pro-Regierungsstimme in Teilen der Wählerschaft ausgeht („Regierungs-Mitgift"), bis zur detaillierten Auflistung der Missbräuche der Verwaltung im Umgang mit der Wählerschaft. Hier soll es genügen festzuhalten, dass die Wahlen von einer Übergangsregierung unter Leitung von Arthur Văitoianu organisiert wurden, der zwar den Liberalen nahestand und zu großen Teilen die Verwaltung aus der Zeit der Brătianu-Regierung übernommen hatte, aber keine nennenswerten Anstrengungen unternahm, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Man könnte sagen, dass unter den Bedingungen einer unvollkommenen Vereinigung Rumäniens und der Erhaltung des regionalen Charakters nahezu aller politischen Kräfte es geradezu unmöglich war, dass eine Partei die absolute Mehrheit auf der nationalen Ebene hätte erringen können. Doch jenseits dieser objektiven Beschränkung, jenseits manchen Missbrauchs auf lokaler/regionaler Ebene, jenseits einiger systemischer Zwänge (Beibehaltung des Ausnahmezustands und der Zensur), waren die Wahlen vom November 1919 ziemlich frei und die offiziellen Ergebnisse spiegelten besser als je zuvor und

1 Ein Memoirenautor fasste die Ergebnisse dieser Wahl zusammen: „Sie führten zu einem ungewöhnlichen Parlament, doch es war das erste auf der Basis einer allgemeinen und nicht von einer Partei eigennützig arrangierten Stimmabgabe. Es wurden 560 Abgeordnete gewählt, jedoch bekam keine politische Partei mehr als 280 Mandate, um eine Parlamentsmehrheit zur Regierungsbildung mit einer realen politischen Basis zu bilden. Und so entstand eine nie dagewesene Lage" (Constantinescu 1973: 11).

2 Constantin Bacalbaşa benutzt es in leicht veränderter Form: „Gebt mir die Macht, und ich habe bei der ersten Wahl die Mehrheit" (Bacalbaşa 2014: 155).

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

danach (bis in die 1990er Jahre) die Optionen der Wähler wider. Daher sind gerade die Wahlen von 1919 trotz all ihrer Unvollkommenheiten ein einzigartiges Barometer des politischen Willens der Rumänen in der Zwischenkriegszeit (und nicht nur damals). Diese Wahlergebnisse waren für viele Zeitgenossen wie auch für spätere Historiker überraschend in vielerlei Hinsicht, zeigen aber zweifellos, dass zu dieser Zeit in diesem historischen Kontext die politischen Kräfte überwogen, die einen Wandel wollten, die danach strebten, dass Großrumänien ein erneuerter Staat werden sollte, gerechter und demokratischer als es das Altreich gewesen war, aber auch als es die benachbarten Imperien gewesen waren, die vor 1918 Bessarabien, die Bukowina und Transsilvanien beherrscht hatten. Die Tatsache, dass damals und auch später dieser Wunsch nach Wandel von den Repräsentanten der alten Elite verhöhnt und von der offiziellen Gedächtniskultur verdrängt wurde, muss uns nicht daran hindern festzustellen, dass bei dieser einzigartigen Gelegenheit, als dieses Wählervotum entscheidend für das Wahlergebnis war, die Rumänen mehrheitlich den Wechsel wählten.

Die Feierlichkeiten zum 100. Jubiläum der Großen Vereinigung erinnerten die Öffentlichkeit naturgemäß an die ersten Parlamentswahlen des vereinigten Rumänien. Obwohl sie weitgehend von der Hervorhebung des Vereinigungsakts von 1918, den Diskussionen zur Pariser Friedenskonferenz und der Erinnerung an die rumänisch-ungarischen Beziehungen der Jahre 1919-1920 verdunkelt wurden, spielten die Wahlen vom November 1919 doch eine gewisse Rolle in der offiziellen Darstellung. Und so kündigte die Ständige Wahlkommission (Autoritatea Electorală Permanentă (AEP) in der Zeit, als Professor Daniel Barbu ihr Vorsitzender war (2017-2019), ein großes Editionsprojekt zu diesen Wahlen an, das von Prof. Alexandru Radu koordiniert wurde. Bis zur Herausgabe des vorliegenden Bandes brachte das Projekt mehrere, teilweise sehr interessante, Teilstudien hervor wie auch die Veröffentlichung einer Anthologie der für Organisation und Durchführung dieser Parlamentswahlen von 1919 (AEP 2019) relevanten Gesetzgebung. Die Erschütterungen, denen diese Behörde allerdings 2019 ausgesetzt war, wie auch das Schweigen, das sich danach über sie legte, veranlassen zur Vorsicht, was den Abschluss dieses Projekts in diesem institutionellen Rahmen betrifft, auch im Hinblick auf die Chancen, dass diese Analyse vor aktuellen politischen Einflussnahmen bewahrt wird. Vor diesem Hintergrund haben wir uns zu einem anderen Herangehen entschieden, indem wir mit dem Werkzeug des Historikers und unter Bedingungen der intellektuellen Freiheit einen historischen Moment, den wir für das historische Gedächtnis Rumäniens als entscheidend betrachten, rekonstruieren: die Parlamentswahlen nach der Großen Vereinigung.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

*

Trotz der geschilderten Tatsachen gibt es keine detaillierte Analyse dieser für Großrumänien grundlegenden Wahlen, ihre Bedeutung spielt in den meisten Arbeiten zur neuesten rumänischen Geschichte keine Rolle.

Wie kommt es zu einer solchen Situation?

Studien zu den Wahlen in Rumänien in der Zwischenkriegszeit haben eine lange Tradition. Die erste systematische Untersuchung erfolgte am „noch warmen" Material (der Text wird am 15. März 1920 abgeschlossen) von N. T. Ionescu, dem Direktor der Abteilung für Demographischen Statistik im Innenministerium (IONESCU 1920). Doch trotz des Interesses an seinen Daten und Beobachtungen bewirkte die Tatsache, dass die Arbeit in einer Fachzeitschrift für Statistik erschien, dass sie kaum von Historikern und Politologen zur Kenntnis genommen wurde. Größeren Einfluss auf die Geschichtsschreibung hatten die Untersuchungen von Marcel Ivan und Mattei Dogan. Marcel Ivan sammelte Daten zu den Parlamentswahlen der Jahre 1919-1932 (IVAN o. J.) und versuchte, die allgemeinen Merkmale dieser Wahlen zu ermitteln wie auch die Veränderungen im Laufe der Zeit. Er erkennt als Wendepunkt das Jahr 1928, nach diesem Zeitpunkt stellt er eine Erosion des politischen Systems dank einer geringer werdenden Wahlbeteiligung und steigenden Zahl von Parteien fest, die um die Wählerstimmen streiten. Viele dieser Studien behalten ihre Gültigkeit, wie etwa die zur „Regierungsmitgift", die nach Parteien unterscheidet. Doch zu den Wahlen von 1919 begnügt sich der Autor mit der Bemerkung, dass sie als einzige keine kompakte parlamentarische Mehrheit gebracht hätten (IVAN o. J.: 9, 26), ohne weiter ins Detail zu gehen. Dasselbe Anliegen zur Herausarbeitung der Elemente, die die Parlamentswahlen und das politische System Rumäniens gemeinsam haben, verfolgte auch die Untersuchung von Mattei Dogan (DOGAN 1946) und erklärt das fehlende Interesse an den Wahlen von 1919, die eine Ausnahme im Vergleich zu den vom Autor herausgearbeiteten allgemeinen Grundzügen darstellen.[3]

Wenn die Wissenschaftler in ihren systematischen Untersuchungen der Wahlen in der Zwischenkriegszeit jene von 1919 ignorierten, weil sie im Rahmen der Serie untypisch waren, so hatten die im kommunistischen Zeitalter tätigen Historiker andere Probleme. In seiner ersten Phase definierte sich das kommunistische Regime als Gegensatz zum „Regime der Bourgeoisie und der Großgrundbesitzer", was auch ein konzeptuelles Misstrauen in Bezug auf die

3 Noch auffälliger ist dieses fehlende Interesse in einer synthetischen Studie, die vom Autor nach 1989 veröffentlicht wurde (DOGAN 1995).

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Bedeutung von Parlamentswahlen als Mittel des Klassenkampfes einschloss. Und wenn sie die Frage der Wahlen von 1919 behandelten, legten manche den Kommunisten verbundene Historiker den Akzent auf die hohe Zahl der Nichtwähler und annullierten Stimmen und scheuten sich mitunter nicht zu erklären, dass „die erste Anwendung des allgemeinen Stimmrechts in Rumänien eine Vergewaltigung der elementaren demokratischen Freiheiten gewesen sei, der Beginn einer Terrorkampagne gegen die Volksmassen", die Wähler seien „durch Betrug und Terror" (FLORESCU 1946: 7-8) behindert worden. Ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre ändert sich die Lage etwas, das Studium der politischen Geschichte des „bürgerlichen" Rumänien gewinnt an Akzeptanz, doch der Akzent liegt nun mehr auf der Rekonstruktion der Geschichte politischer Formationen und der Herrschaftsperioden, weniger auf Wahluntersuchungen. Doch es gab einige Untersuchungen direkt zu den Wahlen von 1919. Besonders hervorzuheben sind die Studien von Gheorghe Marcu über die Wahlkampagne und die Wahldurchführung in Transsilvanien 1919, aus der viele Informationen zur Komplexität der politischen Lage in dieser historischen Provinz, auch aus dem Fundus des Regierenden Rates (Consiliul Dirigent), zu gewinnen sind (IANCU 1973, 1974). Das gilt auch für die autobiografischen Aufzeichnungen von Ion Constantinescu, dem ehemaligen Korrespondenten bei der Abgeordnetenkammer, der seine eigenen Einschätzungen mit langen Auszügen aus den parlamentarischen Debatten verknüpft (CONSTANTINESCU 1973). Die meisten Arbeiten erwähnen die Parlamentswahlen von 1919 nur nebenbei, indem sie etwa in einer Geschichte politischer Parteien einige Einschätzungen einflechten (SCURTU 1975: 26-31) oder sie in der Behandlung von Zeitabschnitten der rumänischen Geschichte der Zwischenkriegszeit erwähnen (MUȘAT/ARDELEANU 1976; ȘTIRBAN 1987) oder in Gesamtdarstellungen dieser Zeit (CUTIȘTEANU/IONIȚĂ 1981: 14-18).

Im Vergleich zur interpretativen Zurückhaltung der im kommunistischen Rumänien tätigen Historiker waren ausländische Historiker sehr viel deutlicher. In einer Untersuchung zu Reformbemühungen während der Regierungszeit des Parlamentarischen Blocks macht Victoria Brown sehr deutlich, dass „the elections were allowed to run their course with a minimum of coercion and bribery" (BROWN 1979: 460), was zu der Einschätzung führt, es seien „among the least rigged of interwar parliamentary election" (BROWN 1979: 460). Im Rahmen einer Synthese, die es ihm nicht erlaubte, allzu sehr auf dieses Ereignis einzugehen, hob Keith Hitchins die Radikalisierung der politischen Optionen und den Ausnahmecharakter der Wahlen vom November 1919 hervor:

> "This was the first time that the government's administrative apparatus had failed to deliver an absolute majority to the party running the elections. The Rumanian National Party won the largest number of seats, 169, while the Peasant Party gained 61. The elections showed the effects of universal suffrage on the traditional balance of political forces and served notice on all parties, especially the Liberals, that they must have a strong organization in all the provinces. The voters also used the occasion to express both dissatisfaction with the old parties and the hope that the new National and Peasant parties would somehow find just solutions to pressing economic and social problems." (HITCHINS 1994: 406-407)

Nach 1989 stieg das Interesse an der Tradition der Parlamentswahlen in Rumänien deutlich an, doch die Mehrheit der Historiker interessierte sich für die Analyse allgemeiner Wesenszüge der Wahlen, und daher sahen sie in den Wahlen vom November 1919 eher den untypischen Fall. Oder sie interessierten sich für die Wahlen von 1937, die als die umstrittensten jener Zeit gelten und zugleich als der Schwanengesang der rumänischen parlamentarischen Demokratie. Hier sind die Beiträge von Sorin Radu (2004, 2005, 2006) und Florin Müller (2009) zu nennen, die neben ihren eigenen Untersuchungen auch Forschungsprojekte zur Wählerschaft und den Wahlen in der Zwischenkriegszeit leiteten. Außerordentlich interessant ist eine Analyse von Stelu Şerban, der die Kreise danach klassifizierte, wie die Wähler insgesamt in den zehn Parlamentswahlen zwischen 1919 und 1937 abstimmten. Damit konnte er 28 Kreise feststellen, die regelmäßig für die Inhaber der Macht stimmten, 17 Kreise, die am häufigsten für die Machthaber stimmten (mit einigen Unterschieden zwischen denen, die gegen die Regierung stimmten und jenen, die am ehesten als „gegen das System" klassifiziert werden können) sowie 26 Kreise, deren Stimmabgabe er als ambivalent bezeichnete (ŞERBAN 2006: 65-169). Trotz der Verdienste dieser innovativen Analyse, die auch die ökonomisch-sozialen Merkmale der verschiedenen Kreise einbezieht, zeigt die Entscheidung des Autors für eine ganzheitliche Untersuchung aller zehn Parlamentswahlen 1919-1937 und für das gesamte Großrumänien auch einige Schwächen in der konkreten historischen Auslegung. So enthält sie auch trügerische Informationen wie die, wonach die Rumänische Nationale Partei 1919 in Transsilvanien, wo es mehrere Kandidaten gab und abgestimmt wurde, alle Mandate gewonnen hätte (ŞERBAN 2006: 71). Wie in unserer Analyse zu zeigen sein wird, ist die konkrete historische Realität jedoch sehr viel

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

komplizierter als es der 100%ige Erfolg der genannten Partei zu belegen scheint.[4]

Cristian Preda hingegen räumt in seiner Untersuchung der Wahlen im modernen Rumänien den Wahlen nach der Großen Vereinigung größeren Raum ein.[5] Seine Untersuchung stellt die Heterogenität der Wahlsysteme und die Wahlen im Altreich, in Bessarabien, Transsilvanien und in der Bukowina in den Vordergrund wie auch die graduellen Wirkungen des Übergangs zum allgemeinen männlichen Wahlrecht. Der Autor stellt als die Neuerung heraus, dass die Zahl der Wähler in den Jahren von 1919 bis 1926 durch die Ablösung des indirekten Wahlrechts aus der Zeit vor 1918 durch ein direktes und gleiches Wahlrecht schrittweise anstieg. Im Hinblick auf die Wahlen selbst legt Cristian Preda den Schwerpunkt auf die sehr unterschiedlichen Situationen in den historischen Provinzen und erklärt sogar, dass es „drei Wahlen [waren], die scheinbar an Orten ohne Verbindung miteinander" erfolgten (PREDA 2011: 146). Er konstatiert zwar die Überraschung, die diese Ergebnisse erzeugten, diskutiert aber nicht die Möglichkeit des Wandels, den diese Wahlen vom November 1919 hervorbrachten.

Nicht zuletzt sollen die von Alexandru Radu publizierten Studien erwähnt werden, in denen die Gesetzgebung analysiert wird, die das Wahlsystem des Jahres 1919 (RADU 2018a) regelte. Er rekonstruiert eine komplette Liste (RADU 2018b) der im November 1919 gewählten Abgeordneten und Senatoren, nach Kreisen geordnet, rekonstruiert den Wahlablauf auf der Ebene von Kreisen oder historischen Provinzen und publiziert auch mehrere verdienstvolle Beiträge dazu.[6]

*

Wir sind für unser Herangehen von der Idee ausgegangen, dass die Wahlen von 1919 auf der Ebene der Wahlbezirke analysiert werden müssen. Es ist wahr, dass 1919 in den verschiedenen historischen Provinzen unterschiedliche Wahlsysteme existierten; ebenso gab es auf der Kreisebene im Altreich und in Bessarabien auch Mehrmandatswahlkreise, und in Transsilvanien und der Bukowina

4 Eine differenzierte Analyse ist bei IANCU 1974: 117-130 zu finden.

5 PREDA 2011: 134-147, dieser Text übernimmt vielfach Ideen aus einer früheren Arbeit des Autors – PREDA 2002: 64-81.

6 Bihor (ZAINEA 1999), Brăila (MICU 2009), Buzău (STAN 1981), Caraş-Severin (DUDAŞ 2011), Covurlui (CORDEANU 2007), Dolj (PĂUNOIU 2008), Ialomiţa (GHEORGHE 2012), Maramureş (GHERHEŞ 2016), Mureş-Turda (BOSOANCĂ 2000), Putna (MIRON 2013), Timiş-Torontal (DUDAŞ 2012), Vâlcea (SIMION 2004). Zu den histroischen Provinzen: IANCU 1973, 1974; BĂLAN/DAMIAN 2000. Sicher ist diese Aufzählung nicht vollständig.

auch Einpersonenwahlkreise auf der Ebene unterhalb der Kreisebene (mit Ausnahme der Stadt Czernowitz, die einen Mehrmandatswahlkreis bildete). Dennoch waren die Wahlen von 1919 (wie auch einige von 1920 und 1922) eine „Vereinigung von Lokalwahlen auf Kreisebene, denn hier fand alles statt, von der Einreichung der Listen bis zur Verteilung der Mandate" (PREDA 2011: 136). Folglich verzichteten wir auf eine Aufschlüsselung bis zur Ebene der Einpersonenwahlkreise für die Bukowina und Transsilvanien, befanden, dass eine Konzentration der Untersuchung auf die Kreisebene ausreichend ist, um die Differenziertheit der konkreten historischen Situationen herauszuarbeiten und gleichzeitig die analytische Homogenität unseres Herangehens zu sichern.

Im Jahr 1919 hatte Großrumänien 78 Kreise, einschließlich der beiden Kreise Bichiș und Cenad, die 1920 nach dem Vertragsschluss von Trianon aufgelöst wurden, da der Kreis Bichiș und ein Teil des Kreises Cenad von Ungarn integriert wurden, und der andere Teil von Cenad dem Kreis Arad zugeschlagen wurde. Eine exhaustive Untersuchung war nicht vernünftig – weder aus forschungspraktischen Gründen, noch mit Blick auf den Umfang des Buches. Folglich entschieden wir uns für eine Auswahl, mit der wir eine möglichst ausgewogene Darstellung der verschiedenen Kreise und historischen Provinzen anstrebten. Die anfängliche Auswahl umfasste 35 Kreise. Aus verschiedenen Gründen blieben davon schließlich 31 Fallstudien, die aber ausreichend sind, um ein Bild von den Wahlkreisen in der komplexen Realität der Parlamentswahlen vom November 1919 zu geben.

Nach der Festlegung der Wahlkreise stand die Auswahl der für die Wahlkreise verantwortlichen Autoren an. Da die Bearbeitungszeit relativ knapp war, kamen nur Kollegen in Frage, die mit den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Kreises bereits vertraut waren und die auch bereit waren, sich auf diese kollektive Anstrengung einzulassen, deren gemeinsame Regeln zu akzeptieren, die die Kohärenz des Gesamtprojekts sichern sollten. Die inspirierende Zusammenarbeit im Rahmen der Gesellschaft für Geschichtswissenschaften Rumäniens mit ihren Filialen in mehreren Kreisen half uns bei der Suche nach geeigneten Co-Autoren; wir baten auch Kollegen, die sich bereits mit thematisch verwandten Arbeiten hervorgetan hatten, hinzu kamen auch vielversprechende Doktoranden und ein Masterstudent der Fakultät für Geschichte der Universität Bukarest.

Trotz aller Anstrengungen der Herausgeber um ein Punktesystem für gemeinsame Fragestellungen und eine ungefähre quantitative Orientierung für alle Fallstudien zu den Kreisen ist die Differenziertheit des Autorenkollektivs – Kollegen unterschiedlichen Alters, professioneller Erfahrung, mit redaktionel-

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

lem Habitus, wie auch ausgeprägte Persönlichkeiten – in den Einzelkapiteln zu spüren. Als Herausgeber des Bandes haben wir diesen legitimen historiografischen Pluralismus akzeptiert und nur mitunter vereinheitlichend eingegriffen, um die Kompatibilität der Kapitel mit dem ganzheitlichen Anspruch des Bandes zu gewährleisten, zumal damit auch sehr unterschiedliche Situationen in Bezug auf die verfügbaren Informationen für die einzelnen Texte reflektiert werden.

Die Quellenlage für diese Studien erwies sich als viel schwieriger als wir anfangs vermutet hatten. In manchen Kreisarchiven fehlen die relevanten Unterlagen völlig, oder sie wurden nicht inventarisiert und sind daher nicht zugänglich. Die Zeitungen und Zeitschriften jener Zeit erschienen mit großen Unterbrechungen und nicht alle erschienenen Ausgaben finden sich in den öffentlich zugänglichen Bibliotheken. Und schließlich, aber ganz und gar nicht zuletzt, sind Erinnerungspublikationen und veröffentlichte Korrespondenzen sehr ungleich verteilt, in manchen Kreisen fehlen sie völlig oder ließen sich nicht finden. Dieser Mangel an relevanten Quellen der Epoche war auch der Grund für manche anfangs kooperationsbereite Autoren, ihre Zusage zurückzuziehen.

Doch jenseits dieser Begrenzungen glauben wir, dass das Buch als Ganzes wie auch jedes seiner Kapitel zum besseren Verständnis des untersuchten Gegenstandes – die ersten Parlamentswahlen in Rumänien nach der Großen Vereinigung – beitragen werden. Das Verdienst und die Verantwortung für den Inhalt eines jeden Kapitels gebühren jedem einzelnen Autor. Die Herausgeber tragen die Verantwortung für das Konzept des Bandes wie auch für seine Kohärenz und das Ausmaß, in dem es den Fragen der Fachleute und allen an der demokratisch-bürgerlichen Tradition des heutigen Rumänien Interessierten standhält.

*

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die uns bei der Dokumentation und Auffindung relevanten Materials behilflich waren - Archivaren und Bibliothekaren, wie auch bei den Kapitelautoren zu den einzelnen Kreisen. Mădălina Geambaşu für das Autorenkollektiv und Ramona Lupu für den Verlag Polirom hatten die schwere Aufgabe übernommen, das Manuskript zu korrigieren, zu gestalten und zu homogenisieren, da es anfangs unvermeidlich ein Gemisch war.

Unser besonderer Dank geht an den Verlag Polirom, der in Gestalt von Silviu Lupescu und Adrian Şerban unser Projekt mit ausgeprägtem Enthusiasmus aufnahm und die Veröffentlichung zusicherte.

Allgemeine Rahmenbedingungen der Parlamentswahlen

Bogdan Murgescu, Andrei Florin Sora

Der politische Kontext

Die Große Vereinigung von 1918 war ein bedeutsamer Augenblick in der Geschichte Rumäniens. Damit einher ging ein unvermeidlicher Neustart in der Funktionsweise des Staates, nicht nur, weil die hinzukommenden Territorien und Bevölkerungen vorher in völlig unterschiedlichen institutionellen Kontexten existiert hatten, die mit den Strukturen des Altreichs zu harmonisieren waren, sondern auch weil viele Bürger eine Verbesserung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen erwarteten. Diese Bestrebungen waren mitunter diffus, mitunter aber auch gut artikuliert und wurden sowohl im Altreich geäußert als auch in den Provinzen, die sich mit Rumänien vereinigten – Bessarabien, Bukowina und Transsilvanien.[1] Die Resolution von Alba Iulia enthielt derartige Forderungen, die einen Bruch mit der Vergangenheit und einen klaren Veränderungswillen bedeuteten:

> „[…] als grundlegende Prinzipien der Schaffung des neuen rumänischen Staates verkündet die Nationalversammlung Folgendes:
>
> 1. Volle nationale Freiheit für alle zusammenlebenden Völker. Jedes Volk soll in seiner eigenen Sprache von Individuen aus seiner Mitte unterrichtet, verwaltet und beurteilt werden, und jedes Volk soll das Recht erhalten, in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Regierung des Landes im Verhältnis zur Zahl der Individuen, aus denen es besteht, vertreten zu sein.
> 2. Gleichberechtigung und volle autonome Religionsfreiheit für alle Konfessionen im Staat.

1 In diesem Buch wird die Bezeichnung Transsilvanien für die Gesamtheit der Territorien verwendet, die sich mit Rumänien vereinigten und vor 1918 zum Königreich Ungarn gehört hatten. Diese Entscheidung bedeutet nicht, dass die Besonderheiten des Banats, der Maramureş oder dessen, was damals noch „ungarische Teile" (heute Crişana) hieß, in ihrer Bedeutung unterschätzt würden.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

3. Die vollständige Verwirklichung eines wirklich demokratischen Regimes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Allgemeine, direkte, gleiche und geheime Wahlen für beide Geschlechter ab einem Alter von 21 Jahren zu den Vertretungen in den Kommunen, Kreisen oder im Parlament.

4. Vollständige Presse-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, freie Propagierung allen menschlichen Denkens.

5. Radikale Landreform. Es wird eine allgemeine Erfassung aller Liegenschaften, insbesondere der großen Liegenschaften erfolgen. Auf der Grundlage dieser Erfassung und unter Abschaffung der Fideikommissen sowie basierend auf dem Recht, Latifundien bei Bedarf zu verkleinern, wird es dem Bauern möglich sein, ein Eigentum (Acker, Weide, Wald) zu schaffen, das zumindest so groß ist, wie es von ihm und seiner Familie bearbeitet werden kann. Das Leitprinzip dieser Agrarpolitik ist einerseits die Förderung des sozialen Ausgleichs, andererseits die Steigerung der Produktion.

6. Der Industriearbeiterschaft werden die gleichen Rechte und Vorteile garantiert, die in den fortschrittlichsten Industriestaaten des Westens gesetzlich verankert sind." (*Marea Adunare Națională întrunită la Alba Iulia* 2018: 28)

Der Wunsch nach Veränderung bewegte auch einen Teil der politischen Elite im Altreich. Bereits 1914 hatte Ionel Brătianu die Revision der Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt, um das Wahlrecht auszuweiten und eine Landreform in Gang zu setzen, die die Spannungen im ländlichen Raum abbauen und dem rumänischen Staat eine stabilere soziale Grundlage geben sollten. Wegen des Krieges waren diese Projekte verschoben worden und gewannen 1917 neue Aktualität, als König Ferdinand den in die rumänische Armee eingezogenen Bauern Land versprach. Das Parlament, das sich nach Iaşi zurückgezogen hatte, stimmte für eine Verfassungsänderung, die die Möglichkeit einer Enteignung aus „Gründen der nationalen Notwendigkeit" und das Prinzip der allgemeinen, gleichen, direkten, obligatorischen und geheimen Wahl einführte (ausführlich in Focșeneanu 1992: 51-54).

Gegen Ende des Krieges hatte sich die politische Atmosphäre radikalisiert. Der Weltkrieg war eine Katastrophe gewesen. Die menschlichen Verluste, die materiellen Zerstörungen und die Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft hatten unendliches Leid hervorgebracht. Für viele an der Front, die stän-

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

dig Gefahr liefen, ihr Leben zu verlieren oder verstümmelt zu werden, führte der Krieg zu dem Entschluss, künftig anspruchsvoller zu sein, ihre Forderungen zum Ausdruck zu bringen und sich für die Realisierung ihrer Forderungen zu organisieren. In einigen Staaten (Russland, Deutschland, Österreich-Ungarn) führte diese Radikalisierung der Soldaten zu Revolutionen, in anderen (wie Rumänien) konnte sie in Formen des legalen politischen Kampfes kanalisiert werden. Die Forderungen der von der Front heimkehrenden Soldaten nach Demokratisierung und nach Wandel waren jedoch in vielen Ländern, einschließlich Rumänien, ein wichtiges Element der politischen Dynamik der Jahre 1918-1920.

Unter diesen Bedingungen war es nur natürlich, dass auch das politische Feld große Veränderungen erlebte. Das Altreich war 1914 eine konstitutionelle Monarchie gewesen, in der es fünf politische Parteien gab. Nur zwei von ihnen wechselten sich an der Macht ab, die National-Liberale Partei (PNL) und die Konservative Partei (PC). 1908 führte eine von Take Ionescu geleitete Abspaltung zur Bildung der Konservativ-Demokratischen Partei (PCD), die 1912-1914 und 1916-1918 an der Regierung beteiligt war. 1910 wurde die Nationalistisch-Demokratische Partei gegründet, und die Sozialdemokratie in Form der Sozial-Demokratischen Partei (PSD) erschien erneut auf der politischen Bühne. Während des Krieges und vor allem gegen Ende hin entstanden neue Parteien, von denen die wichtigsten die Liga des Volkes (LPop) im April 1918 und die Bauernpartei (PȚ) im Dezember 1918 waren. Andere Parteien erlebten große Turbulenzen und Umstrukturierungen. Die Konservativen gerieten in die Krise, einerseits wegen der Spaltungen im Inneren, andererseits wegen der wirtschaftlich-sozialen Transformationen, die ihre Machtbasis bedrohten. In diesem Kontext schlossen sich manche der Liga des Volkes an, andere blieben bei Alexandru Marghiloman in der Konservativen Fortschrittspartei (PCP), wieder andere scharten sich um Take Ionescu. Besonders groß waren die Erschütterungen innerhalb des sozialistischen Feldes, einerseits weil sich dank des Einflusses der russischen Revolution manche rumänischen Sozialisten in Richtung einer kommunistischen Revolution orientierten, andererseits aber auch, weil die Sozialisten die erste politische Kraft waren, die ihre Komponenten aus den verschiedenen, sich 1918 vereinigenden Provinzen zusammenführte. Das führte zu einer Stärkung der reformerischen Komponente, die eher der mitteleuropäischen Sozialdemokratie nahestand als den Kommunisten. Hinzu kamen Parteien aus Bessarabien, der Bukowina und Transsilvanien. Die politische Situation war auch in diesen Provinzen in Bewegung, denn neben den Parteien, die den nationalen Kampf 1918 geführt hatten, erschienen neue politische Zusammen-

schlüsse wie auch politische Organisationen mancher nationaler Minderheiten. In ganz Großrumänien fand in den Jahren 1918-1919 eine umfassende Differenzierung des politischen Felds statt, bei der die große Mehrheit der politischen Kräfte noch kein Wählervotum erhalten hatte.

Das Risiko einer revolutionären Ansteckung komplizierte die Lage, vor allem angesichts der Mangelwirtschaft und der sozialen Spannungen. Im Dezember 1918 und auch noch 1919 kam es in Bukarest, aber auch in anderen Städten zu Streiks und Demonstrationen, auch zu Opfern unter den Demonstranten. Der Bevölkerung fehlte es weiterhin am Notwendigsten für ein auskömmliches Leben. Vielerorts neigten die Bauern dazu, sich Land selbst anzueignen, und die Fähigkeit des Staates, sie daran zu hindern, war gering, obwohl die liberale Regierung in den Dörfern eine erhöhte Zahl von Gendarmen unterhielt, was wiederum den Bauern missfiel. In Bessarabien und in der Bukowina war die Lage auf Grund der Nähe zur Ukraine und zu Russland, das sich im Bürgerkrieg befand und zum „Revolutionsexport" neigte, aber auch die Zugehörigkeit Bessarabiens zu Rumänien nicht anerkannte, kompliziert. Es fehlte nicht an Unruhen (zum Beispiel die „Revolte von Hotin" vom Januar 1919), auf die die rumänischen Behörden mit Repressionen reagierten, ohne groß zu unterscheiden, ob es sich um Menschen handelte, die gegen die Armee kämpften, oder welche, die nur in den Konflikt hineingeraten waren, sowie durch die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands. Das verhinderte jedoch weitere bewaffnete Auseinandersetzungen nicht, die Spannungen blieben während des gesamten Jahres 1919 hoch. Mit der Ausrufung der ungarischen Räterepublik im März 1919 stieg die revolutionäre Ansteckungsgefahr erneut, zumal Béla Kun eine Verbindung zwischen den kommunistischen Kräften Ungarns und Russlands anstrebte, was einen Einmarsch nach Rumänien bedeutet hätte. Die Verstrickung in den Bürgerkrieg in Russland und die Konflikte zwischen den nationalistischen Kräften und den Kommunisten in Ungarn verhinderten jedoch Aktionen der Roten Armee gegen Rumänien, und die ungarischen Kräfte waren unzureichend, um Transsilvanien zu erobern. Nach den im April 1919 einsetzenden Kämpfen führte die Gegenoffensive der rumänischen Armee am 30. Juli zur Überquerung der Theiß und zur Besetzung Budapests (4. August 1919). Auch wenn der Zusammenbruch der Räterepublik den Versuch beendete, Ungarn in einen Brennpunkt der kommunistischen Revolution in Ost-Mittel-Europa zu verwandeln, erzeugte jedoch der anhaltende wirtschaftliche Mangel, der durch den dramatischen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion noch verschärft wurde, weiterhin die Spannungen, so dass keine Rede davon sein kann, dass sich die soziale Situation in Rumänien im Herbst 1919 beruhigt hätte.

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Hinzu kommt, dass Rumänien im November 1918 kein Parlament mehr hatte. Das Parlament, das während der Marghiloman-Regierungszeit gewählt worden war, hatte ein Zensus-Wahlrecht zur Grundlage, obwohl die 1917 geänderte Verfassung ein allgemeines und gleiches Wahlrecht vorsah, weshalb es im November 1918 aufgelöst wurde, als Rumänien erneut der Entente beitrat. Unter verfassungsrechtlichem Aspekt war eine Regierung ohne Parlament nur ein Provisorium, eine Ausnahme. Daher wurden im selben Gesetzesdekret, mit dem das Parlament aufgelöst wurde, die Abhaltung von Wahlen im Altreich und in Bessarabien für die Tage des 3.-5./16.-18. Januar 1919 (für die Abgeordnetenkammer) und „beginnend mit" dem 9./22. Januar 1919 für den Senat[2], die Eröffnung des neuen Parlaments symbolisch für den 24. Januar 1919 angekündigt. Ein weiteres Dekret, das am selben Tag veröffentlicht wurde, erklärte alle Arbeiten der aufgelösten Volksversammlungen für „nicht existent und ohne jede Rechtskraft".[3] Das Wahlgesetz für das Altreich und Bessarabien wurde sehr schnell, am 16./29. November 1918,[4] verabschiedet und erfuhr in den Folgemonaten sukzessive Veränderungen. Angesichts der Vereinigungserklärungen der Bukowina und Transsilvaniens und der Schaffung Großrumäniens – allerdings mit noch immer unklaren Grenzen – machte es keinen Sinn, die für Januar angesetzten Wahlen abzuhalten. Es mussten so schnell wie möglich Wahlen in allen Provinzen Rumäniens gleichzeitig abgehalten werden, als Zeichen der Einheit und inneren wie internationalen Legitimität des neuen Staatsgebildes und der neuen Regierung. Die Bürger Rumäniens waren aufgerufen, mit ihrer allgemeinen Stimmabgabe ein Parlament/eine verfassungsgebende Versammlung mit vielfältigen Aufgaben und Zielen zu konsekrieren. Doch die Festlegung des Termins und die Annahme eines Regelwerks, wie es für eine gute Abhaltung der Wahlen auf der Ebene ganz Rumäniens notwendig war, erwiesen sich viel komplizierter als angenommen, und die Ereignisse des Jahres 1919 führten ihrerseits zur mehrmaligen Verschiebung der Wahlen. I. G. Duca erklärte die Lage wie folgt:

> „Als wir [die Regierung] aus Iași zurückkehrten, wollten wir so schnell wie möglich Wahlen abhalten, aber wir sahen bald ein, dass das unmöglich war. Mit Siebenbürgen, das nicht vollständig besetzt war, mit den Scharmützeln der Truppen von Bela Khun rund um die Theiss, mit der Verlängerung der serbischen Besatzung des Banats und der alliierten Be-

2 DL 3.272/1918, MOf, 183, 6/19.11.1918: 3.201-3.202.

3 DL 3.273/1918, MOf, 183, 6/19.11.1918: 3.202.

4 DL 3.402/1918, MOf, 191, 16/29.11.1918: 3.357-3.365.

satzung der Süd-Dobrudscha (Quadrilater) konnte man keine Wahlen abhalten. Nach einigen Verschiebungen im Frühjahr entschieden wir uns dafür, sie im Herbst abzuhalten." (DUCA 1982, III: 188).

Im europäischen Kontext des Kriegsendes bildete Rumänien keine Ausnahme. In den kriegführenden Staaten kam es aufgrund des Krieges zu Wahlverschiebungen, so dass viele Parlamente ihre normale Mandatsdauer überschritten und ihre politische Legitimität in Frage stand. Noch drängender und schwieriger war die Lage in den 1918 neu entstandenen Staaten, die ebenfalls vor der Notwendigkeit standen, Wahlen zu ihren neuen Parlamenten abzuhalten. Hinzu kam, dass in fast allen Ländern vehement die Forderung erhoben wurde, das Wahlrecht zu erweitern, sei es, um das Zensuswahlrecht durch ein allgemeines Wahlrecht für Männer zu ersetzen, sei es, um auch Frauen das Wahlrecht zu geben. Wenn man dann auch noch im Blick hat, dass viele der aus den Schützengräben heimkehrenden Kriegsveteranen die existenten politischen Eliten in Frage stellten, wie auch die in manchen Ländern stattgefundenen Revolutionen und die fast überall eskalierenden sozialen Konflikte, versteht man, dass sich die Regierenden in dem großen Dilemma befanden, Wahlen möglichst schnell zu organisieren oder sie in der Hoffnung zu verschieben, die politische Lage würde sich beruhigen und sie könnten ihre Macht erhalten. Im Vereinigten Königreich wurden wenige Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens durch Deutschland am 11. November 1918 Wahlen angekündigt und am 14. Dezember 1918 abgehalten. Entsprechend der neuen Wahlgesetzgebung konnten Männer im Alter ab 21 Jahren wählen und Frauen mussten mindestens 30 Jahre alt sein, das Zensuswahlrecht wurde abgeschafft. Die Regierungskoalition unter Lloyd George, in der sich einige Liberale und Konservative zusammengeschlossen hatten, gewann. Schnelle Wahlen fanden auch in Deutschland (Januar 1919) und Österreich (Februar 1919) statt. In Bulgarien fanden die Wahlen im August 1919 statt und bestätigten den Sieg der Agrarier, gefolgt von den Sozialisten. Belgien, Frankreich und Italien hielten erst im November 1919 Wahlen ab. Von den neuen Staaten war Polen das erste Land, das Wahlen abhielt (Januar 1919), während in Ungarn Wahlen im Januar 1920 stattfanden, in der Tschechoslowakei im April 1920, im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen im November 1920, und in Albanien gab es die ersten Parlamentswahlen erst 1921.[5]

5 Diese Informationen entstammen: MCLAREN CARSTAIRS 1980: 128, 164-165, 178; CARAMANI 2000: 53-65, 977-978.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Rumänien stand also in Europa nicht allein mit der Verschiebung der ursprünglich für Januar 1919 angekündigten Wahlen. Im Laufe des Jahres 1919 wurden immer neue Wahltermine verkündet, zuerst März 1919, dann Mai, später Juli, danach eine Verschiebung auf September und schließlich auf Anfang Oktober. Wie bereits gezeigt, waren die Gründe dafür unterschiedlicher Natur, von der Abwesenheit des Ministerpräsidenten Ion I. C. Brătianu, der an den Pariser Friedensverhandlungen teilnahm, bis zu den Kriegshandlungen in Ungarn. Die Krise in den Beziehungen zwischen Rumänien und der Entente zur Frage der Garantien für die Minderheitenrechte führte aber zu einer Beschleunigung der Ereignisse. Brătianu hatte den Vertrag mit Deutschland unterzeichnet (am 28. Juni 1919), akzeptierte aber nicht die von den Großmächten verlangten Fristen zum Entwurf des Friedensvertrags mit Österreich, was wenige Tage später zu seiner Demission und der seiner Minister führte. Die neue Regierung unter General Arthur Văitoianu kam vor dem Hintergrund der schweren politischen Krise erst spät, am 27. September 1919, zustande und hatte die schwere Aufgabe zu übernehmen, Wahlen zu organisieren. General Văitoianu übernahm allerdings nicht den Auftrag, den Friedensvertrag mit Österreich zu unterzeichnen, er erklärte, seine Regierung sei „unpolitisch" und sein Mandat beschränkt auf eine gute Wahlvorbereitung (SCURTU/BUZATU 1999: 115), die er dann für den 2.-4. November 1919 zur Abgeordnetenversammlung und für den 7.-9. November zum Senat ankündigte.

Die aufeinander folgenden Wahlverschiebungen erzeugten eine völlig andere politische Lage zum Zeitpunkt, als die Wahl letztendlich stattfand, im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer ersten Ankündigung. Die politischen Parteien hatten die zusätzlich gewonnene Zeit sehr unterschiedlich genutzt. Naturgemäß war die Atempause besonders wichtig für die neu gegründeten Parteien.

Die meisten Chancen sich zu behaupten schien unter den neu gegründeten politischen Formationen im Altreich die Liga des Volkes (LPop) zu haben, die sich im April 1918 in Iaşi gegründet hatte. Ihr Anführer, auf den sich die Hoffnungen vieler Rumänen, vor allem Bauern, für eine bessere Zukunft richteten, war Alexandru Averescu (OTU 2005: 252-302). Neben der bekannten Fürsorge für die Soldaten, für die der siegreiche General der Schlacht von Mărăşti stand, gehörte zu den Hauptthemen die Verantwortung für die fehlende Vorbereitung Rumänens im Jahr 1916 bei Kriegseintritt der Rumänen, die der Regierung Brătianu und den Liberalen im Allgemeinen vorgeworfen wurde. Im Bewusstsein der Popularität des Generals und seines Wahlkapitals gruppierten sich um ihn erfahrene Politiker: Matei Cantacuzino, Constantin Garoflid, Constantin Argetoianu, Grigore Trancu-Iaşi (ehemals Abgeordneter der National-Liberalen

Partei, PNL, aber auch Gründer der Partei der Arbeit, PM), weitere Intellektuelle – Petre P. Negulescu –, und Militärs (Gheorghe Cantacuzino-Grănicerul etc.) (SCURTU 2003: 226). Gleichzeitig begann Averescu, mit Politikern in den neuen Provinzen zusammenzuarbeiten: Iancu Flondor (Anführer der Nationalen Vereinigungspartei der Bukowina, Teodor Mihali in Transsilvanien (der wahrscheinlich unzufrieden war, dass er nicht in den Regierenden Rat aufgenommen wurde), später auch mit anderen. Abgesehen von solchen persönlichen Bündnissen und unter dem Einfluss und der Koordinierung durch Constantin Argetoianu war die Liga des Volkes im größten Teil des Altreichs bestens organisiert und hatte Organisationen in fast allen Kreisen. Dennoch hatte auch diese Organisation ihre Schwächen und Wirrungen. Ein aufschlussreicher Fall dafür ist die monatelang anhaltende Überzeugung von Argetoianu, dass Ion Mihalache der Anführer der Partei im Kreis Muscel ist (ARGETOIANU 1996: 64-65). Schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass die Liga wie auch die anderen Parteien aus dem Altreich es versäumten, ihre Organisation auch in die Provinzen auszudehnen, die sich 1918 dem Altreich angeschlossen hatten. Statt dessen verhandelten sie mit Parteien und/oder dominierenden Persönlichkeiten in diesen Provinzen. Insgesamt betrachtet war die Liga des Volkes jedoch eine Partei von Anführern mit einer ziemlich kompakten Gruppe von Vorkämpfern auf nationaler und kreislicher Ebene und mit einer Organisation, die fast bis zum einfachen Wähler vordrang. Sie hatte gehofft, aus Averescus Popularität in der Wahl bei den demobilisierten und in ihre Dörfer zurückgekehrten Soldaten Kapital zu schlagen, und galt bei den städtischen Eliten als viel stärker als sich dann in den realen Ergebnissen niederschlug. Dieser Eindruck verstärkte sich dank der guten Zusammenarbeit von Averescu mit Take Ionescu, denn der war einfach ein begnadeter Politiker, hatte aber die Jahre 1918 und 1919 größtenteils in Paris verbracht und es versäumt, seine Konservativ-Demokratische Partei (PCD) in der Provinz aufzustellen.

Die Bauernpartei (PȚ) gründete sich offiziell erst im Jahr 1918, obwohl die Idee einer Bauernpartei in Rumänien schon lange existierte und der Lehrer Constantin Dobrescu-Argeș bereits 1895 eine „Bauernpartei" ins Leben gerufen hatte, die allerdings keinerlei Erfolg hatte und sich einige Jahre später wieder auflöste. Im Frühjahr des Jahres 1918 kam Ion Mihalache, der Vorsitzende des Allgemeinen Verbandes der Grundschullehrer, zu dem Schluss, dass eine landesweite Bauernpartei (SCURTU 1975: 14) gegründet werden müsste. Ihm schlossen sich viele Pfarrer und Lehrer an, die im Krieg gewesen und nach dem Frieden von Buftea-București demobilisiert worden waren. Die Partei selbst wurde dann am 5./18. Dezember 1918 in Bukarest gegründet, und die Partei der

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Arbeit (PM), die sich 1917 in Iași gegründet hatte, ging im Februar 1919 in ihr auf. Die Parteimitglieder strebten eine „Klassenpartei" an, die die Interessen der Bauern politisch repräsentierten wollte, um eine radikale Landreform durchzuführen, die Gendarmerie auf dem Land durch eine Dorfpolizei zu ersetzen, die lokale Autonomie durch eine Verwaltungsreform auszuweiten, eine Steuerreform umzusetzen, wie auch die Bauernschaft vor dem Bolschewismus zu schützen. Sie wollte keine „Mitgift der Regierung" sein.[6] Die Bauernpartei bereitete sich gründlich auf die bevorstehenden Parlamentswahlen vor und war wohl diejenige Partei, die von den mehrfachen Verschiebungen des Wahltermins am meisten profitierte. Wirksamstes Mittel zur Verbreitung des Programms und der Idealvorstellungen der Partei war die Zeitung *Țara Nouă* [Neues Land], die Versammlungen/Kongresse auf Landes- und Kreisebene und vor allem die Diskussionen mit den Wählern in den Dörfern organisierte. Insgesamt gelang es der Bauernpartei, viele politische Netzwerke auf lokaler Ebene zu schaffen, die sich 1919 und sogar später noch als wirksam erwiesen (ŞEICARU 2000: 220-221; MURGESCU 2010: 127-129), obwohl sie zunächst für die Stadtbevölkerung nicht sichtbar waren und von den alten politischen Eliten unterschätzt wurden. Dennoch verfügte die Bauernpartei nicht über die notwendigen Ressourcen und Kapazitäten, um ihre Organisation in allen Kreisen zu etablieren, was erklärt, dass sie nur in 18 Kreisen mit ihren Listen zur Abgeordnetenkammer antrat, einschließlich einer Liste „Independent" [unabhängig] im Kreis Olt mit dem Spitzenkandidaten Milan Berbecaru, und in 16 Kreisen zu den Wahlen zum Senat. Die Ende 1918 und über das Jahr 1919 unternommenen Versuche, zu einer Allianz oder einem Wahlbündnis mit der Liga des Volkes zu kommen, scheiterten an deren Anspruch, die Bauernpartei solle sich der von Averescu geführten Liga unterordnen, Mihalache aber nur zu einer gleichberechtigten Zusammenarbeit bereit war (ARGETOIANU 1996: 64-66). Etwas größer war die Annäherung zwischen der Bauernpartei (PȚ) und der Nationalistisch-Demokratischen Partei (PND), was dank der Achtung, die viele Lehrer und Pfarrer der Bauernpartei für Nicolae Iorga hegten, erleichtert wurde. Doch außer einigen wenigen Situationen, wo die Bauernpartei darauf verzichtete, der Nationalistisch-Demokratischen Partei Konkurrenz zu machen und manche ihrer Anführer auf von Iorga und seinen Anhängern[7] angeführten Listen erschienen, gab es bis November 1919 keine formelle Übereinkunft über die Zusammenarbeit der beiden Par-

6 Die wichtigsten programmatischen Dokumente der Bauernpartei und viele wichtige Presseartikel wurden neu aufgelegt in *Doctrina* 1994.

7 S. dazu die Ausführungen zu den Kreisen Covurlui, Dorohoi und Prahova. Ähnlich scheint es in den Kreisen Botoșani, Fălciu, Neamț, Putna und Suceava gewesen zu sein.

teien. Aurel Galea zufolge kam es auf Grund der Unzufriedenheit der Bauern Transsilvaniens mit dem Regierenden Rat wegen der Verschiebung der Landreform zu einigen Gründungsversuchen politischer Organisationen. Im September 1919 gründete sich die Bauernpartei, die auch die Zeitschrift *Țărănimea* ins Leben rief, die in Sibiu erschien (GALEA 1996: 317).

Von den traditionellen Parteien im Altreich bereitete sich die National-Liberale Partei (PNL) am besten auf die Wahlen vor. Günstig wirkte sich für sie aus, dass sie über den größten Teil der Kriegsjahre und dann wieder ab November 1918 bis September 1919 Regierungspartei war und indirekt die Verwaltung auch während der Übergangsregierungen unter den Generälen Constantin Coandă und Arthur Văitoianu kontrollierte. So konnte sie hoffen, von dem Prestige, das aus dem Sieg, der Großen Vereinigung und aus den in Angriff genommenen Reformen gewonnenen wurde sowie vom Niedergang der Konservativen zu profitieren und eine dauerhafte Hegemonie im Altreich zu gewinnen. Die Liberalen erneuerten ihr politisches Programm, in manchen Kreisen wechselten sie das Führungspersonal aus und bereiteten sich insgesamt gründlich auf die Wahlen vor. Doch sie hatten auch ernsthafte Probleme, von denen das größte die Tatsache war, dass ihnen als Regierungspartei alle Mängel und Schwächen der rumänischen Gesellschaft der Jahre 1918-1919 – und das waren nicht wenige – angelastet wurden. Die unvermeidliche politische Erosion wurde durch die Thematisierung der „Verantwortung" verschärft, die von General Averescu lanciert, aber von vielen anderen politischen Köpfen und antiliberalen Meinungsmachern übernommen wurde, die systematisch die wichtigsten liberalen Führungspersönlichkeiten angriffen, vor allem Ion I. C. Brătianu, Vintilă Brătianu oder Alexandru Constantinescu (genannt: das Schwein). Abgesehen von dem schlecht ausgeführten und letztlich gescheiterten Versuch der Marghiloman-Regierung, die Mitglieder der Brătianu-Regierung in den Jahren 1914-1918 (STĂNESCU 2018) anzuklagen, gab es zahlreiche Pressekampagnen, die mehr oder weniger verschleierte Anschuldigungen gegen Liberale enthielten: Korruption[8], Bereicherung während des Krieges, Heuchelei, die Zerstörung Rumäniens. Hinzu kamen noch Abspaltungen, die zu Neugründungen von Parteien (etwa Partidul Muncii – Partei der Arbeit, 1917 gegründet, die sich für eine schnellere Wahlrechts- und Landreform einsetzte) führte, aber auch zu Kandidaturen auf den Listen der abtrünnigen Liberalen und deren Mandatsgewinnen in den Kreisen Buzău, Constanța, Dolj, Tutova und Vlașca oder zur gemeinsa-

8 Im Übrigen war Korruption ein Thema, das sich durch die ganze Wahlkampagne von 1919 zog und sich auch in Karikaturen niederschlug (s. GOROVEI 2017: 151-175).

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

men Niederlage beitrugen wie in Dorohoi (s. Kapitel über den Kreis Dorohoi). Ein wichtiger Grund war auch die Tatsache, dass die Liberalen 1919 auf das Altreich beschränkt blieben und darauf setzten, ihre Beziehungen zu den nationalen rumänischen Parteien zu pflegen, die in den neuen Provinzen dominierten, v. a. die Rumänische Nationale Partei (PNR) (DUCA 1982, III: 187-188), mit denen sie hofften, nach den Wahlen gemeinsam regieren zu können.

Im Vergleich zu den Liberalen befanden sich die Konservativen in einer sehr viel schwierigeren Lage. Die Partei hatte sich 1908 gespalten und dann ein weiteres Mal im Zeitraum der Neutralität. Die anfängliche Neutralität, gefolgt von der Zusammenarbeit mit den Mittelmächten während der Regierungszeit von Alexandru Marghiloman (April bis November 1918) war eine Quelle von Anklagen, die zu einem politischen Handicap wurden und durch den Einfluss der Enteignungen und des Übergangs zum allgemeinen Wahlrecht weiter verstärkt wurden. Alexandru Marghiloman versuchte eine Erneuerung der Partei herbeizuführen, die im Dezember 1918 auch ihren Namen zu Konservative Fortschrittspartei (PCP) änderte und ein neues Programm annahm, das der Unabweisbarkeit von Reformen Rechnung trug und dafür konservative Vorstellungen entwickelte, wie etwa die Einführung eines pluralen Votums, mit dem jeder Mann eine zusätzliche Stimme für jedes Kind erhalten sollte (SCURTU/BUZATU 1999: 116). Die Versuche, die Partei wiederzubeleben und auch auf Kreisebene auszudehnen, hatten jedoch nur bescheidenen Erfolg. Manche konservativen Parteiführer verließen die Partei und schlossen sich anderen Parteien an, vor allem der Liga des Volkes, die verbliebenen zeigten wenig Bereitschaft, sich im Wahlkampf zu engagieren. Nachdem Marghiloman die Illusion gehegt hatte, von einem Boykott der Wahlen durch die Liga und die Konservativ-Demokratische Partei zu profitieren, erklärte er, dass seine Anhänger „den großen Fehler erkannt hätten, nicht arbeiten zu wollen" (MARGHILOMAN 1927, IV: 409).

Die Konservativ-Demokratische Partei war 1908 von den Anhängern von Take Ionescu gegründet worden und wurde im Oktober 1916 durch Fusion mit der konservativen unionistischen Gruppierung um Nicolae Filipescu zur Konservativ-Nationalistischen Partei , wechselte im Oktober 1919 erneut ihren Namen und wurde zur Demokratischen Partei[9] und gab sich ein neues Programm. In Bezug auf die Verankerung auf der Ebene der Kreise war die Partei von Take Ionescu ziemlich schwach, was bedeutete, dass sie kaum Chancen hatte, eine nennenswerte Zahl von Mandaten allein zu gewinnen. Daher orientierte sie sich

9 Da die meisten Zeitgenossen und auch spätere Wissenschaftler weiterhin die anfängliche Bezeichnung verwendeten, tun wir das hier in diesem Band auch als PCD, Konservativ-Demokratische Partei.

auf die Zusammenarbeit mit der Gruppierung von Alexandru Averescu und konnte sich dabei auch auf die persönlichen Beziehungen zwischen Take Ionescu und dem General stützen, ohne jedoch in der Liga aufzugehen. Dagegen hätte es bei den Liberalen auch Widerstand gegeben, vor allem bei jenen, die aus der Gruppierung um Filipescu stammten (BULEI 2000: 639).

Die Nationalistisch-Demokratische Partei (OPRIȚESCU 2000), gegründet 1910, erwarb ihre Sichtbarkeit vor allem dank ihrer beiden Parteiführer: Nicolae Iorga und Alexandru C. Cuza. Obwohl A. C. Cuza auch an der Gründung der Liga des Volkes beteiligt war und zwischen dieser und Nicolae Iorga zahlreiche Meinungsverschiedenheiten bestanden, war es noch nicht zum Bruch gekommen. Die Zeitschrift *Neamul Românesc* war eine wichtige Plattform, wo Iorga in jeder Ausgabe publizierte, und A. C. Cuza verfügte besonders in der Moldau über große Popularität, wo seine antisemitischen Positionen zahlreiche Anhänger fanden. Doch abgesehen von ihren Stärken verfügte die Partei nicht über genügend materielle und menschliche Ressourcen, um sich auf nationaler Ebene angemessen zu organisieren und war nur in einigen Kreisen des Altreichs nennenswert vertreten.

Die PȚ-Bas (Bauernpartei-Bessarabien), die sich 1918 gegründet hatte, vereinigte zahlreiche bessarabische Politiker, die zur Vereinigung mit Rumänien beigetragen hatten und erfreute sich der Unterstützung durch die jeweiligen Staatssekretäre für Bessarabien verschiedener rumänischer aufeinander folgender Regierungen, Daniel Ciugureanu und Ion Inculeț. Das Programm der Partei, deren Vorsitzender Pantelimon Halippa war, hatte zwei Hauptstützen: die Aufteilung der Landgüter und die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Bauern; es enthielt weitere linke Forderungen zum Nutzen der Industriearbeiter und die Verstaatlichung der natürlichen Ressourcen. Trotz des scheinbar recht geschlossenen Bildes, das die Partei abgab, zeigten sich 1919 einige Meinungsverschiedenheiten und Divergenzen. Die wichtigste war die Abspaltung einer Gruppierung unter Sergiu Nițǎ, die im November 1919 in einigen Kreisen unabhängige Listen in Konkurrenz zur Bauernpartei Bessarabiens einreichte und sieben Abgeordnetenmandate errang, die sich danach der Liga des Volkes anschlossen.

In der Bukowina gerieten die beiden Hauptakteure der Bukowina-Vereinigung, die schnell als Staatssekretäre in die rumänische Regierung kooptiert wurden – Iancu Flondor und Ion Nistor –, über den Grad der lokalen Autonomie dieser Provinz und die langfristigen Beziehungen zu den zentralen Behörden in Bukarest aneinander. Iancu Flondor befürwortete eine weitgehende Autonomie der Provinzen und eine schrittweise Vereinigung. Ion Nistor hingegen plädierte

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

für eine rasche Integration und implizit für die Unterordnung der lokalen Behörden gegenüber Bukarest nach dem zentralistischen Modell des Altreiches und nicht nach dem der Provinzautonomie, das die Bukowiner bis dahin gewohnt waren. Diese Unterschiede gingen einher mit unterschiedlichen Vorlieben gegenüber Politikern des Altreichs. Während Ion Nistor eher zu den Liberalen neigte, fand Iancu Flondor mehr Gemeinsamkeiten mit den Konservativen. Im April 1919 trat Iancu Flondor vom Amt des delegierten Ministers für die Bukowina in Czernowitz aus Protest zurück, weil die Regierung in Bukarest seine Forderungen nicht berücksichtigte, was Ion Nistor und seiner Gruppierung die Möglichkeit gab, die Provinzverwaltung zu übernehmen und eine politische Partei gründlich aufzubauen: die Demokratische Partei der Vereinigung (PDU). Obwohl Flondor versuchte, der Hegemonie Nistors etwas entgegenzusetzen und eine politische Alternative zu errichten, waren seine Möglichkeiten und die seiner Anhänger, sich vor Ort zu organisieren, bescheiden. Unter diesen Bedingungen näherte sich die Gruppierung Flondor der Liga des Volkes und der Konservativ-Demokratischen Partei an und entschied sich, die Wahlen zu boykottieren, was der PDU Nistors freie Hand ließ.

In Transsilvanien war die wichtigste politische Formation die Rumänische Nationale Partei (PNR), die ihr politisches Kapital im Kampf für nationale Emanzipation erworben hatte und den Regierenden Rat und den Großen Nationalrat dominierte. Viele PNR-Anführer verfügten über politische Erfahrung, da sie zuvor an ungarischen Wahlen teilgenommen hatten, sowie über ein hohes Bildungsniveau (Universitätsstudium – insbesondere Jura). Anlässlich der Sitzung des Großen Nationalrats in Sibiu im Sommer 1919, wie in Alba Iulia beschlossen, wurde auch ein PNR-Parteitag abgehalten, auf dem eine zentrale Wahlkommission gewählt wurde, die nicht nur die Erstellung der offiziellen Kandidatenliste, sondern auch die Reorganisation der Partei[10] als Auftrag erhielt. Auf lokaler Ebene kam es zu zahlreichen Beschwerden, demzufolge manch einer nicht auf die offizielle Kandidatenliste der Partei gesetzt worden war, andere Einwände kritisierten gerade, dass manch einer auf die Liste gesetzt wurde. Aus diesem Grund kandidierten in einigen Wahlkreisen auch Unabhängige, von denen einige weiterhin von der PNR anerkannt wurden, obwohl sie gegen offizielle Parteikandidaten antraten. In anderen Wahlkreisen führte der Ungehorsam gegenüber den Entscheidungen und Optionen der PNR-Zentralleitung zu Ausschlüssen und unweigerlich zu Dissens. Eine besondere Situation bestand im Banat, wo der Regierende Rat erst ab August 1919 eingesetzt wurde und sich

10 „Ultima oră internă. Candidații oficiali ai partidului național român", *Patria*, 190, vom 14.10.1919: 2.

die Nationale Union, geleitet von Avram Imbroane, gründete. Doch jenseits dieser Konstellationen war die PNR der Hegemon über Transsilvanien und festigte ihre Macht nach dem Rückzug des sozialistischen Regierenden Rats im August 1919.

Die Lage der Sozialisten war eine ganz besondere. Sozialdemokratische Parteien hatte es auch im Altreich und in der Bukowina gegeben sowie in den rumänischen Territorien, die vor 1918 zum Königreich Ungarn gehört hatten. Im November 1918 hatten sich die Sozialdemokraten im Altreich als Sozialistische Partei (PS) neu aufgestellt. Die Sozialdemokraten Transsilvaniens hatten sich von der Sozialdemokratischen Partei Ungarns gelöst und sich der Rumänischen Nationalen Partei (PNR) bei der Führung der Nationalbewegung angeschlossen und waren so Teil des Zentralen Nationalen Rumänischen Komitees, später des Großen Nationalrates und des Regierenden Rates (bis August 1919) (Groza 2017) geworden. In Rumänien wie auch in anderen Ländern führten der Weltkrieg, die wirtschaftlichen Entbehrungen und der Einfluss der russischen Revolution zu einer Radikalisierung der sozialistischen Bewegung, obwohl viele der Sozialdemokraten weiterhin für einen Reformweg kämpften und nicht der Idee einer gewaltsamen Revolution folgten. Die Forderungen der Arbeiter lösten zahlreiche Streiks und öffentliche Demonstrationen aus. Gleichzeitig knüpften die Sozialisten in den verschiedenen Provinzen engere Kontakte und beschlossen, gemeinsam zu handeln. So wurde das Wahlprogramm, das im Mai 1919 auf dem Allgemeinen Parteitag der Sozialistischen Partei des Altreichs verabschiedet wurde, auch von den Sozialisten der Bukowina und Transsilvaniens übernommen (Scurtu/Buzatu 1999: 118). Die Sozialisten waren die erste Partei, die sich im gesamten vereinigten Rumänien auf einem außerordentlichen Parteitag am 13. und 14. Oktober 1919 in Bukarest zusammenschlossen, an dem Delegierte aus dem Altreich, der Bukowina und Transsilvaniens teilnahmen, die 148.500 Mitglieder des „Alten Rumänien", „Siebenbürgens und der Bukowina"[11] repräsentierten. Die Haltung der Sozialisten in der Frage der Wahlen war widersprüchlich. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts hatten sie die Ausweitung des Wahlrechts für Männer und auch das für Frauen gefordert. Obwohl sozialistische Erfolge bei Wahlen in anderen Ländern sie hätten ermutigen sollen, an Wahlen teilzunehmen, hatten die Weigerung anderer Parteien, das Frauenwahlrecht zu akzeptieren, und schlechte direkte Erfahrungen mit den repressiven Maßnahmen der Behörden zur Aufrechterhaltung des Belagerungszustands die Sozialisten davon überzeugt, dass die Wahlen nicht frei und fair sein konnten.

11 Ion Sion, „Alegerile generale de la 2-4 noiembrie", *Calendarul Muncii*, 1920: 57.

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Folglich entschied die Sozialistische Partei, nicht an den ersten Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts teilzunehmen.[12] Da jedoch die Stimmzettel trotz des von den Sozialisten organisierten und instrumentalisierten Boykotts veröffentlicht worden waren, erhielten sie 273.303 Stimmen (IONESCU 1920, Tabelle 3: 18-19) für die Abgeordnetenversammlung und 0 Stimmen für den Senat, da sie keine Liste eingereicht hatten.

Die Entscheidung der Sozialisten, die ersten Parlamentswahlen im vereinigten Rumänien zu boykottieren, war kein Einzelfall. Auch andere Parteien misstrauten der Fähigkeit und dem Willen der Regierung Văitoianu, Wahlen in fairer Weise für alle politischen Konkurrenten zu organisieren, obwohl formal weder der Premierminister noch die meisten Minister am Wahlkampf teilnahmen oder einer politischen Partei angehörten.[13]

Zeitgenossen (ARGETOIANU 1996: 68) wie auch Historiker schätzen ein, dass die Liberalen während der Regierungszeit Văitoianu im Altreich wie auch teilweise in Bessarabien indirekt über ziemlich viel Macht verfügten, obwohl weder I. I. C. Brătianu noch Prinz Barbu Ştirbey diejenigen waren, die General Văitoianu vorgeschlagen hatten (zu weiteren Details s. DUCA 1982, III: 188-189). Allein die Tatsache, dass die meisten mittleren Beamten in der lokalen und zentralen Verwaltung der Ministerien im Amt blieben, trug dazu bei, dass der liberale Einfluss bedeutend blieb. Selbst wenn die Văitoianu-Regierung in den meisten Kreisen des Altreichs und auch Bessarabiens die Präfekten auswechselte, so waren doch die Spitzen der Kreisverwaltungen ernannt und übten diese Funktion nicht als Politiker aus, sondern waren eher Beamte oder aktive Militärs. Viele dieser Ernennungen erfolgten am 6. Oktober 1919. Die Ernennung von delegierten Präfekten in einer so großen Zahl war ein Novum für Rumänien, ebenso wenig war es bis dahin vorstellbar, dass Parlamentswahlen unter der Koordination und Aufsicht unpolitischer Präfekten (Delegierter) stattfinden würden. Bis dahin hatte die Hauptaufgabe des Präfekten, inoffiziell, aber von allen bekannt und akzeptiert, darin bestanden, die Wahlen zugunsten der Regierungspartei zu gewinnen, die oft ein wichtiges Mitglied des örtlichen Clubs

12 Entsprechend dem Statut von 1919 mussten Kandidaten für Parlamentswahlen mindestens zwei Jahre in Folge Mitglied der Partei sein, und es war nicht erlaubt, auf den Listen anderer Parteien zu kandidieren. *Statutul Partidului Socialist din România* ..., Art. 45-46: 9.

13 Regierungsmitglieder waren zum Zeitpunkt der Wahlen: General Arthur Văitoianu, Premierminister und Innenminister; Nicolae Mişu, Außenminister; Ion Angelescu, Finanzminister; General Alexandru Lupescu, Minister für Kultus und Öffentliche Bildung; General Ion Răşcanu, Kriegsminister; General Ştefan Mihail; Minister für Öffentliche Arbeiten; General Ioan Popescu, Industrie- und Handelsminister; General Ioan Popovici, Landwirtschaftsminister und als Minister ohne Geschäftsbereich: Ion Inculeţ und Daniel Ciugureanu für Bessarabien; Ion Nistor für die Bukowina; Alexandru Vaida-Voevod, Vasile Goldiş und Ştefan Cicio-Pop für Transsilvanien.

(konservativ oder liberal) war. Eine weitere Beobachtung ist, dass die von der Regierung Văitoianu ernannten delegierten Präfekten, Zivilisten – Räte an den Berufungsgerichten, (erste) Präsidenten des Gerichtshofs, Staatsanwälte, Richter – nicht nur über eine juristische Ausbildung und Erfahrung auf diesem Gebiet verfügten oder ein Ansehen als anständige Menschen in der Gesellschaft hatten, sondern ihre Tätigkeit ursprünglich in den Bezirken ausgeübt hatten, die sie nun verwalten sollten (Die Präfekten blieben im Amt bis Ende 1919.). Nach Beendigung ihrer Mission kehrten sie zurück auf ihren alten Posten und mussten sich mit den Vorwürfen bei Rechtswidrigkeiten und Unzufriedenheiten ihrer Mitbürger auseinandersetzen. Wir glauben, dass die Ernennung von Richtern und Militärrichtern zu delegierten Präfekten einmal mehr zeigt, dass General Văitoianu die Parlamentswahlen in keiner Weise beeinflussen wollte. Doch unterhielten sowohl der Regierungschef als auch weitere Minister herzliche Beziehungen zum liberalen Führungspersonal. Einer von ihnen, I. G. Duca, schätzte ein, dass die Tatsache, dass sich General Văitoianu „während seiner Regierungszeit an das Wort gehalten hat, das er Brătianu gegeben hatte, auch erklären würde, warum der sich zwei Jahre später, als er sein großes Ministerium antrat, verpflichtet fühlte, ihn zu holen und ihm eine führende Position anzuvertrauen ...“ (Duca 1982, III: 189-190).

Bei der Durchsicht der Liste der Regierungsmitglieder stellt man fest, dass mit einer einzigen Ausnahme – Nicolae Mişu als Außenminister – alle Minister Militärs waren und nicht kandidierten. Demgegenüber kandidierten alle Minister ohne Geschäftsbereich, die Repräsentanten der neuen rumänischen Territorien, in einem oder in mehreren Kreisen. Auf regionaler Ebene war die Rumänische Nationale Partei (PNR) in Transsilvanien, die Demokratische Partei der Vereinigung (PDU) in der Bukowina und die Bauernpartei Bessarabiens (PȚ-Bas) auf der linken Seite des Pruth an der Macht. Doch es gibt auch eine zwar begrenzte, aber sichtbare Kontinuität: Ein Mitglied der Văitoianu-Regierung wird Ministerpräsident – Alexandru Vaida-Voevod –, weitere vier bleiben Minister im neuen Kabinett: Ion Răşcanu, Ion Inculeț, Ion Nistor, Ştefan Cicio-Pop.

Die Gründe für die Unzufriedenheit mit den Bedingungen der Wahldurchführung waren vielfältig, die schwerwiegendsten waren die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustands und die Zensur. Hinzu kommt das fehlende Vertrauen aufgrund der Erfahrung mit behördlichen Eingriffen bei früheren Wahlen und sogar die Festlegung von Wahlergebnissen, wie es im Altreich geübte Praxis bis einschließlich 1918 war. Hinzu kam das unterkühlte Verhältnis zwischen den Generälen Văitoianu und Averescu und das fehlende Vertrauen zueinander

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

(DUCA 1982, III: 190; ARGETOIANU 1996: 80-81), mehr noch: Laut Argetoianu habe General Averescu versucht, die Regierung Văitoianu zum Rücktritt zu drängen. Unter diesen Umständen entschieden sich mehrere politische Formationen für einen Wahlboykott. Die Liga des Volkes (LPop), die Konservativ-Demokratische Partei (PCD) und die Fraktion von Iancu Flondor aus der Bukowina gaben diese Entscheidung gemeinsam bekannt und betonten, dass das neue Parlament illegitim sei und echte Wahlen von einer anderen Regierung organisiert werden müssten. Unter dem Einfluss von Averescu fanden auch in der Führung der Rumänischen Nationalen Partei (PNR) Diskussionen über einen möglichen Wahlboykott statt, aber Iuliu Maniu lehnte diesen Vorschlag von Octavian Goga für PNR kategorisch ab (VAIDA-VOEVOD 1995: 10). Die Sozialisten beschlossen, wie bereits erwähnt, nicht nur den Boykott der Wahlen, sondern auch, die Stimmzettel zu annullieren (s. Studien zu Ilfov und Prahova in diesem Band) und riefen Streiks aus. Die fanden direkt während der Wahlen in großen Städten des Altreichs statt (Bukarest, Ploieşti, Iaşi, Galaţi etc.).

Im neuen Rumänien machten die Minderheiten einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung aus, manche hatten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und spielten in der vorherigen politischen Machtstruktur eine wichtige Rolle. Manche Minderheiten beteiligten sich an der Wahl, und die Rumänische Nationale Partei (PNR) und die Demokratische Partei der Vereinigung (PDU) bemühten sich, ihnen auch zu ermöglichen, ihre Vertreter ins Parlament zu schicken. So hatten die Deutschen entschieden, sich an den Wahlen in Transsilvanien zu beteiligen, in Bessarabien fanden sich ethnische Deutsche auf verschiedenen Listen (s. Studie über Cahul in diesem Band). In der Bukowina, wo das Nationale Komitee der Deutschen (CNG) beschlossen hatte, nicht an den Wahlen teilzunehmen, kandidierte ein ethnischer Deutscher (Norbert Kipper) als Unabhängiger in Czernowitz. Andere wiederum, Ungarn und Ukrainer, die sich nicht mit der Zugehörigkeit zum rumänischen Staat abfanden, boykottierten die Wahlen. Obwohl es in der ersten gesetzgebenden Versammlung Großrumäniens mehrere ungarische Parlamentarier gibt, entschied sich die ungarische Gemeinschaft größtenteils für Passivität. Der Historiker Szilárd Tóth geht davon aus, dass die herausragenden Persönlichkeiten dieser ethnischen Gruppe Anhänger der Passivitätsstrategie waren und sich erst nach 1921 politisch organisierten, und die 1919 Gewählten „nicht die ungarischen Interessen vertraten, sondern einfach politische Abenteurer waren. Bei allem Respekt sehe ich sie nicht als Vertreter der ungarischen Minderheit in Rumänien“ (TÓTH 2008: 21). Wir glauben hingegen, dass diese Einschätzung differenzierter sein sollte, da man angesichts des rumänisch-ungarischen Krieges von 1919 und der Tatsache,

dass einige Anführer der ungarischen Minderheit immer noch auf Grenzänderungen zugunsten Ungarns hofften, eher von Abwarten sprechen sollte. In unterschiedlichen Formen – als Unabhängige oder auf den Listen von politischen Parteien – nahmen auch Vertreter anderer ethnischer und konfessioneller Minderheiten an den Parlamentswahlen teil: Bulgaren, Polen, Slowaken, Ukrainer, Juden, Muslime usw.

Abgesehen von den spezifischen Minderheitenproblemen war das Problem der Einmischung der Behörden in den Wahlkampf und in die Feststellung des Wahlergebnisses schwerwiegend. Trotz der Tatsache, dass die Verwaltung im Altreich die National-Liberale Partei (PNL) favorisierte, in der Bukowina die Demokratische Partei der Vereinigung (PDU) und in Transsilvanien die Rumänische Nationale Partei (PNR), und obwohl es einige Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten[14] gab, kann man insgesamt festhalten, dass die Wahlen sich relativ frei gestalteten und die Ergebnisse den Wählerwillen wiedergaben. Wie aus den Fallstudien zu den Kreisen hervorgeht und wie Zeitgenossen einschätzten („Alegeri liniștite", IORGA 1984: 394) gab es im Vergleich zu den Wahlen vor 1914 (nicht nur im Altreich, sondern auch in den anderen Provinzen) oder mit den folgenden Wahlen in der Zwischenkriegszeit keine größeren Zwischenfälle.

Viele politisch denkende Menschen verstanden die Bedeutung der ersten Parlamentswahlen in Rumänien nach der Großen Vereinigung. Für die „neuen" Rumänen, aber auch für die „alten" Rumänen sollten diese Wahlen sowohl für sie als Personen als auch für Rumänien den richtigen Weg der Entwicklung aufzeigen. In einer (Wahl-)Versammlung mit den Einwohnern von Alba Iulia am 10. Oktober 1919 fasste Iuliu Maniu die Bestrebungen einer Nation zusammen:

> „[...] Dieser Tag ist nicht nur deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Wahlversammlung zusammengetreten ist, um zu beschließen, einen ihrer Vertreter ins Parlament nach Bukarest zu entsenden. sondern auch wegen der Tatsache, dass es die erste Gelegenheit ist, bei der sich der Wille des Volkes frei manifestieren kann und alle Bestrebungen, Wünsche und

14 Wie es zuvor auch im Altreich üblich gewesen war, wurden einige der funktionalen Störungen und Rechtswidrigkeiten in den Sitzungen des Parlaments zur Sprache gebracht. So brachte in der Sitzung vom 12. Dezember 1919 der Anwalt D. Sârbescu, Mitglied der Bauernpartei, Anschuldigungen gegen Beamte und andere Vertreter des Staates im Kreis Buzău (einen Richter, sogar Kammerpräsident, einen Pfarrer und einen Schulinspektor) vor, die versucht haben sollen, das Wahlergebnis zu beeinflussen (unpräzise, aber zugunsten der Liberalen) durch: Diebstahl von Wahlscheinen, Angriffe mit Fäusten gegen einen Kandidaten, Organisation von „Schlägerbanden" (DAD, 11, 14.12.1919, Sitzung vom 12. Dezember 1919: 97).

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Gedanken des rumänischen Volkes in vollster Aufrichtigkeit übermittelt werden können [...].

[...] wir müssen mit aller Kraft daran arbeiten, dass die nationale Einheit nicht nur in der politischen Konzeption und innerhalb der geographischen Grenzen, sondern auch mit allen staatlichen Institutionen erreicht wird. Daher muss unser Anspruch sein: Beseitigen wir schnellstens den provinziellen Partikularismus gänzlich, sowohl aus unserem Denken als auch aus den Festlegungen des Staates und seinen Unternehmungen, nicht nur gegenüber unseren verbündeten Brüdern, denen wir besondere Dankbarkeit erweisen und uns bemühen müssen, mit ihnen noch weitere Bande der Freundschaft zu knüpfen und ihnen begreiflich zu machen, dass es unser Wunsch ist, einen Staat zu bilden, eine starke Festung, die in Zukunft ein Hort der Freiheit, des Geistes der Demokratie sein wird, sie davon überzeugen, dass wir keine andere Ausrichtung in der Außenpolitik wollen als die, die sie haben, weil die Interessen und Ziele identisch sind. Zeigen wir ihnen, dass es in ihrem Interesse ist, dass wir durch die vollständige Umsetzung aller unserer Vorhaben und die Wahrung der vollen Souveränität in die Lage versetzt werden, diese Politik mit aller Kraft zu betreiben, um ihren Erfolg zu garantieren.

Großrumänien ist gegründet, daran kann es keinen Zweifel mehr geben; doch das ist nicht genug. Damit dieses Land glücklich und stark sein kann, müssen wir mit ganzer Seele zusammenarbeiten und uns über die großen Probleme, die wir lösen müssen, voll und ganz klar werden. Im Innenleben von Großrumänien haben wir zwei Probleme zu lösen: die nationale Vollendung und soziale Gerechtigkeit […].

[...] Der moderne Staat ist keine getrennte Macht, die seinen Bürgern aufgezwungen wird; sondern es ist die Gesamtheit der Bürger und ihr kollektiver Wille ...“.[15]

15 „Expozeul domnului Iuliu Maniu la Alba Iulia“, *Patria*, 191, 16.10.1919: 1.

Rechtlicher Rahmen

Andrei Florin Sora[1]

Die Parlamentswahlen vom November 1919 sind nicht nur deshalb einzigartig, weil sie die erste Wählerbefragung nach der Vereinigung sind und auf dem Territorium ganz Rumäniens stattfinden, sondern auch, weil sie dem Prinzip des allgemeinen Wahlrechts für Männer folgen, und damit, obwohl Frauen ausgeschlossen waren, einen Fortschritt gegenüber den vorangegangenen Wahlen in allen Provinzen darstellen. Ein großer Teil der im November 1919 zur Wahl gerufenen Bürger kam erstmals in die Lage, das passive Wahlrecht auszuüben, ja sogar überhaupt zu wählen. Im Ergebnis kam es zum größten Parlament in der Geschichte Rumäniens. Erwähnenswert ist ebenso die Tatsache, dass das erste Parlament Großrumäniens auf der Basis getrennter Wahlgesetzgebungen in Transsilvanien, der Bukowina bzw. des Altreichs und Bessarabiens zustande kam, was auch die Grundlage für die Wahlen von 1920[2] und 1922 sein sollte. Die rechtlichen Unterschiede betrafen sowohl den Wahlprozess als auch die Art und Weise der Vergabe der Mandate von Abgeordneten und Senatoren. Es liegen einige Studien von Historikern, Soziologen und Juristen vor, die mehr oder weniger detailliert die komplizierte Wahlgesetzgebung von 1919 sowie deren Auswirkungen auf die Wahlergebnisse analysieren (Dogan 1946: 14-20; Ivan o. J.: 6-8; Radu 2005: 153-177; Micu 2009: passim; Preda 2011: 134-147; Radu 2018b: passim).

Wie bereits erwähnt legten alle Staaten, die aus dem Krieg hervorgegangen waren (Gewinner oder Verlierer), größten Wert auf die Organisation von Parlamentswahlen, und in vielen Fällen wurden wesentliche Veränderungen zur Erweiterung des Wahlrechts vorgenommen (Verzicht auf den Zensus als Voraussetzung für Wahlteilnahme, allgemeines Wahlrecht für Männer oder sogar Einführung des Frauenwahlrechts, Senkung der Altersschwelle für das aktive und passive Wahlrecht). Mit Ausnahme der Bukowina, wo bereits 1907 das allge-

1 Diese Studie wurde im Rahmen des Projekts UEFISCDI PN-III-P4-ID-PCE-2016-0390 *Schimbare și continuitate: administrația publică și corpul funcționarilor publici din Transilvania înainte și după Primul Război Mondial (1910-1925)* angefertigt.

2 Die Wahlgesetzgebung im Altreich und in Bassarabien erfuhr einige Modifikationen während der Regierung Averescu DL 1.460/1920 (MOf, 3, 3.04.1920: 137-138).

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

meine Männerwahlrecht eingeführt worden war, waren in den anderen Provinzen Einkommen und/oder Steuern der wichtigste Weg, um in den Genuss des Wahlrechts zu kommen und gewählt zu werden. Obwohl sie begrenzt waren gab es bestimmte Berufsgruppen, die vom Zensus ausgenommen waren: im Altreich die freien Berufe, das Lehrpersonal, die Priester (sie wählten im Kolleg III), die staatlichen Pensionäre, pensionierte Offiziere oder in Transsilvanien die Intellektuellen (Lehrer, Grundschullehrer, Priester, Inhaber eines Universitätsdiploms) sowie diejenigen, die vom sogenannten „alten Recht", dem Adelswahlrecht (hierzu s. die Studien zu Ciuc und Trei Scaune in diesem Band), profitierten. Die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht war jedoch nicht neu, und in den Jahren 1917-1918 schien es nicht mehr so weit entfernt zu sein, insbesondere mit den Änderungen der rumänischen Verfassung im Juli 1917, mit der Vereinigungserklärung des Rats des Landes vom 27. März/9. April 1918 und mit der Resolution, die auf der Großen Volksversammlung in Alba Iulia am 18. November/1. Dezember 1918 angenommen wurde.

Im Altreich und in Bessarabien wurde das neue Wahlsystem mit Gesetzes-Dekret 3.402 vom 16./29. November 1918[3] festgelegt, das während der Regierung Coandă angenommen wurde, jedoch auf einem Projekt des liberalen G. G. Mârzescu (RADU 2005: 154; RADU 2018b: 125) beruhte, das dem belgischen Modell folgte (RADU 2018b: 125). Kurz zuvor war das während der Regierung Marghiloman gewählte Parlament von Iași aufgelöst worden, ein Gesetzesdekret erklärte alle Arbeiten der beiden Versammlungen für „inexistent und ohne jede Rechtsgrundlage",[4] und ein weiteres Dekret bestätigte, dass die Abhaltung von Wahlen für Januar 1919[5] festgelegt wurde. Ganz offensichtlich herrschte Eile bei der Ausarbeitung des Gesetzesdekrets DL [Decret-Lege, DL] 3.402/1918 (RADU 2005: 162), was zu aufeinander folgenden Änderungen führte.

Betrachtet man die prompte Annahme eines Wahlgesetzes für das Altreich und Bessarabien wie auch dessen häufige Modifikationen kann man wohl zu Recht davon ausgehen, dass in diesen beiden Landesteilen ein höherer politischer und sozialer Druck herrschte als in der Bukowina und in Transsilvanien, damit die Bürger, von denen viele Kriegsteilnehmer waren, sehen konnten, dass die Versprechen des Königs und der Regierung, die ja bereits in die Verfassung Rumäniens eingegangen waren, auch eingehalten werden.

3 MOf, 191, 16/29.11.1918: 3.357-3.365.

4 DL 3.273/1918, MOf, 183, 6/19.11.1918: 3.201-3.202.

5 DL 3.272/1918, MOf, 183, 6/19.11.1918: 3.201-3.202.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

Während das Wahlrecht, das in der Bukowina angewendet werden sollte, weitgehend das Werk der Regierung I. I. C. Brătianu (RADU 2004: 165; 2018b: 125) war, war das in Transsilvanien ganz und gar nicht der Fall. Hier lag die Verantwortung für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs in den Händen von Ion Suciu, Leiter des Organisations- und Propagandaressorts im Rahmen des Regierenden Rates. Dieser Entwurf wurde dann im Sommer 1919[6] im Großen Nationalrat in Sibiu debattiert. Bereits auf der ersten Sitzung des Großen Nationalrats kam es bei der Diskussion zum Entwurf des Wahlgesetzes (am 1. August 1919) zu widersprüchlichen und polemischen Diskussionen, die später zum Auszug der Sozialisten aus dem Saal führten (GALEA 1996: 304). 20 Vertreter der Sozialisten verließen die Ratssitzung, um ihre Unzufriedenheit und Ablehnung zum Ausdruck zu bringen, die sich auf die Nichteinhaltung von Prinzipien der Resolution von Alba Iulia vom 1. Dezember bezog: Frauenwahlrecht und Verhältniswahlrecht (CUTIȘTEANU/IONIȚĂ 1981: 15). Der Entwurf wurde schließlich in der von der Führung der Rumänischen Nationalen Partei (PNR) gewünschten Form am 6. August 1919 vom Großen Nationalrat beschlossen und am 24. August 1919 von König Ferdinand unterzeichnet, was zu einem „eigenen Wahlrecht führte, das sich in vielerlei Hinsicht von dem des Altreiches unterscheidet" (RADU 2004: 21).

Diese drei Gesetzesdekrete haben eine vergleichbare Dimension und Struktur (acht Kapitel, identische Bezeichnungen der Kapitel und Abteilungen). Was die Anzahl der Artikel betrifft, hatten DL 3.402/1918 und DL 3.621/1919 jeweils 110 Artikel, und DL 3.620/1919 nicht weniger als 142 Artikel. Die Wahlgesetzgebung im Altreich und in Bessarabien hatte sich Belgien zum Vorbild genommen, das das d'Hondt'sche Verfahren erheblich erneuert hatte (vgl. MCLAREN CARSTAIRS 1980: 18-23; CARAMANI 2000: 36-37). Sicherlich war DL 3.402/1918 als zuerst existierendes Gesetz eine Quelle für die Gesetzesdekrete, die in der Bukowina und in Transsilvanien zur Anwendung kamen, insbesondere im Fall von DL 3.620/1919, aber auch hier lassen sich unterschiedliche Prinzipien (RADU 2004: 21) feststellen. In diesen beiden Provinzen wurden auch die früheren Rechtsvorschriften berücksichtigt. Die Unterschiede zum Altreich und Bessarabien liegen vor allem in den Wahlmodalitäten. Gemeinsamkeiten finden sich in den Wahlgesetzen vom August 1919 in der Bukowina und in Transsilvanien, die auf die Tatsache der gemeinsamen Zugehörigkeit zu Österreich-Ungarn zurückzuführen sind, obwohl die Wahlgesetze in Ungarn und in Öster-

6 Hinzuzufügen ist, dass der Große Rumänische Nationalrat, der seine Arbeit am 29. Juli 1919 aufnahm, neben der Debatte zum Gesetzesentwurf für das Wahlgesetz auch das Projekt der Landreform diskutierte (GALEA 1996: 303).

reich nicht identisch waren. So blieb in DL 3.402/1918 die Vertretung der Universitäten im Senat erhalten, so dass das Professorenkorps – die Universitätsprofessoren und die beigeordneten Professoren (Art. 6) – einen der Ihren zum Senator Rumäniens wählte: Zu den Senatoren der Universitäten Iaşi und Bukarest kamen nun die aus Czernowitz (DL 3.620/1919, art. 6, 135) und Cluj (DL 3.621/1919, art. 5, 103) hinzu.

Während also die Wahlsysteme für die Bukowina und Transsilvanien in gewisser Weise ihren Tribut an das österreichische bzw. ungarische Wahlsystem zollten, musste das Wahlrecht für das Altreich, das auf Bessarabien übertragen wurde, den Modifikationen Rechnung tragen, die die vom Parlament in Iaşi im Sommer 1917 beschlossene Verfassung[7] enthielt. Die Verfassungsrevision einschließlich der Agrarreform (Änderung des Artikels 19) und der Wahlrechtsreform wurde von König Ferdinand am 19. Juli/1. August 1917 verkündet. So nahmen die Versprechungen der Regierung Brătianu und des Königs für die Hunderttausenden von Rumänen, die an der Front kämpften, Gestalt an. Durch die Änderung von Artikel 57 der Verfassung wurde eine allgemeine, gleiche, direkte, obligatorische und geheime Wahl für die Abgeordnetenversammlung auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts eingeführt, und Artikel 67 änderte die Zusammensetzung des Senats aus gewählten und gesetzten Senatoren. Während die Wahlen vom Mai 1918 von der Regierung Marghiloman auf der Grundlage des Wahlrechts von vor 1914 organisiert wurden, wäre das 1919 in dieser Situation nicht mehr möglich gewesen, wurde von den politischen Akteuren nicht mehr als wünschenswert betrachtet. Tatsächlich war die Wahlrechtsreform mehr als ein Jahrzehnt lang ein Versprechen von Ionel I. C. Brătianu und anderen liberalen Parteiführern (C. Stere, G. Mârzescu), ein Grund für Auseinandersetzungen, vor allem vor 1909, mit den alten Liberalen (insbesondere D. A. Sturdza) (RADU 2005: 55-70).

Die grundlegenden Merkmale des Wahlsystems von 1919 mit langfristigen Auswirkungen bestehen darin, dass die Wahl der zukünftigen Mitglieder des ersten Parlaments von Großrumänien durch allgemeines Wahlrecht („öffentliches Abstimmung“)[8] männlich, gleich, direkt und geheim und auf der Grundlage des Verhältniswahlrechts für die Vertreter in der Abgeordnetenversamm-

7 Eleodor Focşeneanu und Sorin Radu machen zu Recht darauf aufmerksam, dass die Novellierung der Verfassung von 1917 unvollständig war. So enthalten die Artikel 57 und 67 das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts und koexistieren in der Verfassung mit den noch nicht geänderten Artikeln (58-66, 68-81), die das Zensuswahlrecht regeln (FOCŞENEANU 1992: 53; RADU 2005: 153).

8 Die Formel „öffentliche Abstimmung“ wurde zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts nördlich und südlich der Karpaten häufig verwendet. Siehe zum Beispiel den Artikel: „Öffentliche Abstimmung“, in: *Tribuna*, Arad, XIII, 23.04./6.05.1909: 1-2.

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

lung des Altreiches und Bessarabiens und auf der Grundlage der relativen Mehrheit für die anderen gewählten Vertreter erfolgte. In den im Altreich, in Bessarabien und in der Bukowina geltenden Wahlgesetzen heißt es ausdrücklich, dass die Stimmabgabe verpflichtend ist (DL 3.402/1918, Art. 1; DL 3.620/1919, Art. 2). Eine solche Regelung fehlte in Transsilvanien, was unserer Meinung nach unter anderem (Einzelkandidaturen, geringe Beteiligung von Minderheiten[9] usw.) zur niedrigeren Wahlbeteiligung beitrug. Die Wahlpflicht – wie in Belgien – wurde als logische Maßnahme zur Verringerung der Nichtwähler angesehen (Preda 2011: 137), war aber nicht erfolgreich.

Wer durfte nicht wählen und wer durfte nicht gewählt werden? Diese drei Dekrete zur Funktionsweise des „Wahl-Triptychon" (Radu 2018b: 125) – des von 1919 bis 1926 geltenden Rechtsrahmens – definierten nicht nur, wer das aktive oder passive Wahlrecht hatte, sondern auch, wer als rumänischer Staatsbürger galt, was angesichts der Tatsache, dass viele rumänische Bürger bis vor kurzem einem anderen Staat angehört hatten, ein sehr wichtiger Aspekt war. Um Wähler zu sein, mussten neben der rumänischen Staatsbürgerschaft noch andere Bedingungen erfüllt sein: männliches Geschlecht (Frauen sind vom Wahlrecht ausgeschlossen), Alterskriterien, aber es gab noch andere Unvereinbarkeiten, die bei der Festlegung der Staatsbürgerschaft auftraten. In diesen Wahlgesetzen galten als rumänische Staatsbürger die Einwohner des Altreichs, Bessarabiens, der Bukowina und Transsilvaniens, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in diesen Provinzen hatten und nicht für eine andere Staatsbürgerschaft optiert hatten. Im Falle des rumänischen Territoriums vor 1913 („auf dem alten Gebiet des Landes") war es einfach: Rumänische Staatsbürger waren „die volljährigen Einwohner, von denen allgemein bekannt ist, dass sie Rumänen durch Geburt oder Einbürgerung sind", und in der Süd-Dobrudscha/Neu-Dobrudscha (Kreise Caliacra und Durostor) „die volljährigen Einwohner, die am 14. August 1916 als rumänische Staatsbürger anerkannt waren". In Bessarabien galten als rumänische Staatsbürger die volljährigen Einwohner, die am 1. August 1914 ihren tatsächlichen Wohnsitz hier hatten und „allgemein als Untertanen des russischen Staates anerkannt waren" (DL 3.402/1918, Art. 25). Für alle drei Territorien gab es eine weitere Kategorie von Personen, die ohne weitere Bedingungen in die Kategorie der rumänischen Staatsbürger eingeordnet wurden und

9 Auf der Grundlage von Archivdokumenten stellte der Historiker Sorin Radu fest, dass in Berichten von Präfekten aus mehreren Kreisen Transsilvaniens, die dem Regierenden Rat im Jahr 1919 vorgelegt wurden, erwähnt wurde, dass trotz der Empfehlungen der Anführer dieser Gemeinschaften die Szekler und die ungarische Bevölkerung Interesse zeigten, am politischen Leben Rumäniens teilzunehmen (Radu 2004: 60-61).

Wahlrecht erhielten: „Rumänen ihrer Herkunft nach, volljährig, nicht anerkannt, mit tatsächlichem Wohnsitz in Rumänien, die in den Listen der vom Innenministerium eingesetzten Kommission zur Untersuchung von Anerkennungen aufgeführt sind“ (DL 3.402/1918, Art. 25). In der Bukowina kam das Wahlrecht „jedem rumänischen Staatsbürger zugute, der die Herkunftsbescheinigung vor dem 1. August 1914 in einer der Gemeinden der Bukowina erworben hat, seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer dieser Gemeinden hat und von diesem Recht nicht ausgeschlossen ist“ (DL 3.620/1919, Art. 12). In ähnlicher Weise genossen in Transsilvanien diejenigen, die die „ungarische Staatsbürgerschaft“ besaßen und sich noch nicht für die Staatsbürgerschaft eines fremden Staates entschieden hatten, das aktive und passive Wahlrecht (DL 3.621/1919, Art. 1). Obwohl es immer noch zahlreiche Ungereimtheiten und Schwierigkeiten bei der Erlangung aller Rechte gab (s. *Evreii din România în secolul XX* 2003: 108-118), wurden auch die Juden durch die Verabschiedung und Veröffentlichung mehrerer Gesetzesdekrete als Bürger Rumäniens anerkannt[10], die später durch die Ratifizierung der Friedensverträge von 1919-1920 (RADU 2005: 165) bestätigt wurden.

Wie in anderen Ländern und früheren Perioden arbeiteten auch die rumänischen Gesetzgeber weiterhin mit einer Unterscheidung für die beiden Kammern, die sich in einem unterschiedlichen Zugangsalter niederschlug: Mindestalter von 21 Jahren für die Abgeordnetenversammlung, von 40 Jahren für den Senat. Gewählt werden konnte nur, wer das Mindestalter von 25 Jahren für die Abgeordnetenversammlung und von 40 Jahren für den Senat erreicht hatte. Unterschiede in der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich des Wohnsitzes (urban/rural) oder des Besitzes gab es hingegen nicht. Durch die Einführung der Altersgrenze von 40 Jahren für den Senat erhielten Hunderttausende Rumänen, die an der Front gekämpft hatten, kein Wahlrecht für diese Kammer. Außerdem war die Altersgrenze im Altreich damit höher als zuvor, als sie für beide Kammern 21 Jahre betrug, allerdings eben unter Beschränkungen des Zensus vor allem für den Senat. Doch weil bestimmte bereits errungene Rechte nicht entzogen werden konnten, da die zugrunde liegenden Wahllisten aus dem Jahr 1916 stammten, wurde mit DL 3.402/1918 festgelegt, dass im Altreich jene Bürger ihr Wahlrecht für den Senat ausüben konnten, die als Wähler für die Kollegien 1 und 2 in den endgültigen Wahllisten vom 1. Januar 1916 eingetragen waren, also vermutlich alle im Alter zwischen 24 und 40 Jahren, und das werden

10 DL 3.902/1918, MOf, 223, 30.11./12.12.1918: 4.125-4.126; DL 2.085/1919, MOf, 33, 28.05.1919: 1.745-1.746; DL 3.464/1919, MOf, 93, 13.08.1919: 5.078.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

wahrscheinlich einige hundert Personen gewesen sein (Art. 24). Durch die Einbeziehung der gesetzten Mitglieder, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die anderen nicht auf der Grundlage eines Verhältniswahlrechts gewählt wurden, blieb der rumänische Senat ein „hybrides Gremium" (Preda 2011: 135).

Was nun das Frauenwahlrecht angeht, das 1918-1919 nicht gewährt wurde, sei daran erinnert, dass Frauen in Bessarabien zuvor durch Elena Alistar, Abgeordnete im Landesrat von Chişinău, vertreten wurden und dass Punkt III der Resolution der Großen Nationalversammlung von Alba Iulia unter anderem proklamiert hatte:

> „Die vollständige Verwirklichung eines sauberen demokratischen Regimes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Öffentliche Abstimmung, direkt, gleich, geheim, nach Gemeinden, proportional, *für beide Geschlechter* [s.n.], 21 Jahre alt, bei Vertretung in Gemeinden, Kreisen oder Parlamenten. (Stimmen: „Es leben die Frauen! Hoch leben sie!"; Jubel auf der Galerie, Damen schwenken Taschentücher)" (*Marea Adunare Națională întrunită la Alba Iulia*..., 2018: 28).

Im Sommer 1919 erklärte Iuliu Maniu, Präsident des Regierenden Rates, im Großen Nationalrat, dass man keine politische Verpflichtung eingegangen sei, und dass es notwendig sei, den Staat erst einmal „voll und ganz zu organisieren" (Radu 2004: 33-34). Außerdem hätte dieses Recht dann auch in den anderen Provinzen Großrumäniens gewährt werden müssen. In einem Brief vom 1. September 1919 an Alexandru Vaida-Voevod, der sich eher für das Frauenwahlrecht aussprach, argumentierte Iuliu Maniu seine Option eher in Bezug auf politische Zweckmäßigkeit als auf ein Prinzip:

> „Wir konnten das Frauenvotum wegen technischer Schwierigkeiten nicht akzeptieren. Stellen Sie sich eine geheime Wahl vor mit Zetteln, mit Hunderttausenden von Analphabeten, die sich durch wählende Frauen mindestens verdoppeln würden. Dann fügt er hinzu, dass alle ungarischen Frauen im Zentrum leben und die rumänischen Frauen in den Bergen verstreut sind. Stellen Sie sich vor, wie leicht die Ungarin in der Stadt wählt und die fast unüberwindbare Schwierigkeit der Rumänin, die ihr Haus auf dem Gipfel des Berges verlassen muss. Auf der Grundlage einer ziemlich genauen Berechnung bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass durch die Stimmabgabe für Frauen die Zahl der effektiven ungarischen Stimmen im Vergleich zu den rumänischen Stimmen um mindestens 1/3

steigen würde, und ich könnte dies bei all der Liebe, die ich für Frauen und die Berechtigung ihrer Rechte empfinde, nicht riskieren". (zit. nach: RADU 2004: 33 (Fußnote 1))

Mit dieser Art der Argumentation stimmte Iuliu Maniu mit den Liberalen des Königreichs überein. Auch I. C. Brătianu argumentierte, dass das Wahlrecht für Frauen „keine Frage der Prinzipien, sondern der Taktik und der Möglichkeiten ist" (zit. nach JINGA 2018: 204). Dank des Widerstands der wichtigsten Politiker jener Zeit wurde in den Regulierungen der Wahlen 1919 für den weiteren Ausschluss von Frauen aus dem Wahlvorgang entschieden, was zu einer verpassten Chance wurde, da Rumänien hier nicht mit den wichtigsten westlichen Staaten gleichzog.[11] Wäre 1919 das Frauenwahlrecht eingeführt worden, hätte Rumänien zur Gruppe folgender Staaten gehört, die das bereits getan hatten: Finnland 1906 – damals Teil Russlands –, Norwegen 1913, Dänemark und Island 1915, Uruguay 1917, Großbritannien, Deutschland, Österreich, Niederlande, Polen 1918-1919, Schweden 1919; ein Jahr später konnten Frauen in der Tschechoslowakei wählen (PREDA 2011: 139; RADU 2005: 148).

Um ins Parlament gewählt zu werden, ja sogar um sein Wahlrecht ausüben zu können, galten für die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte einige moralische Einschränkungen (PREDA 2011: 136), die auch in der bisherigen Gesetzgebung bereits enthalten waren, wie etwa, dass man sich nicht in einem Insolvenzverfahren befinden oder insolvent sein darf (DL 3.402/1918, Art. 19); 10; DL 3.621/1919, Art. 10), dass man keinem Verbot oder gerichtlicher Kontrolle unterliegt, dass man nicht wegen eines Verbrechens oder wegen Desertion verurteilt worden ist, militärisch degradiert wurde[12], dass man nicht als Besitzer eines Hauses bekannt sein darf, in dem Prostitution oder Glücksspiel betrieben werden; die letzten beiden Unvereinbarkeiten galten nur im Altreich, in Bessarabien und in Transsilvanien (DL 3.402/1918, Art. 11, Buchst. a; DL 3.621/1919, Art. 11, Pkt. 6), nicht für die Bukowina. In den ehemaligen österreichisch-ungarischen Provinzen fielen in die Kategorie der Unvereinbarkeiten auch Personen, für die es als wahrscheinlich galt, dass ihre freie Stimmabgabe beeinflusst sein könnte: nicht nur diejenigen, bei denen ärztlich Demenz festgestellt worden war, die unter Kuratel standen, sondern auch Alter, körperliche Behinderung

11 Eine gute Gesamtdarstellung zum Erwerb politischer Rechte durch Frauen in: BUCUR 2018.

12 Das Gesetz für Transsilvanien stellte ganz klar fest: Im Falle von Verbrechen des Hochverrats, des Verbrechens der Rebellion, „Gewalt gegen die Autorität", wie es in verschiedenen Artikeln des ungarischen Strafgesetzbuches festgelegt (und genannt) wurde, musste anstelle von „der ungarischen Nation und dem ungarischen Staat" „rumänische Nation/Staat" gelesen/verstanden werden.

© Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

(DL 3.620/1919, Art. 11; DL 3.621/1919, Art. 10, Art. 11), wie auch jene, „die in den Genuss philanthropischer Hilfe kommen oder davon profitiert haben und wo seit dem Tag der Wohltat kein Jahr vergangen ist, mit Ausnahme von Kriegsversehrten" (Transilvania: DL 3.621/1919, Art. 10, Art. 11) oder auch „diejenigen, die wegen Armut auf öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sind" (Bukowina), mit Ausnahme im Krankheitsfall, bei Unfall oder für Kriegsinvaliden etc. (DL 3.620/1919, Art. 11). Weitere soziale Kategorien wurden ausdrücklich hinzugefügt: „diejenigen, die durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung unter Präventivhaft gestellt wurden, diejenigen, die bedingt entlassen wurden, schließlich diejenigen, die ihre Haftstrafe verbüßen" (Transsilvanien: DL 3.621/1919, Art. 10, Art. 11) oder „unter polizeilicher Aufsicht stehen oder in einer Besserungsanstalt festgehalten werden" (DL 3.620/1919, Art. 12, Abs. 6). In der Bukowina konnten selbst diejenigen nicht wählen, denen das Sorgerecht für ihre Kinder aberkannt wurde (DL 3.620/1919, Art. 12, Abs. 7).

Diejenigen, die in der Bukowina und in Transsilvanien unter dem österreichisch-ungarischen Regime wegen politischer Delikte verurteilt worden waren, konnten hingegen ihr Wahlrecht ausüben (DL 3.620/1919, Art. 3, Abs. 3; DL 3.621/1919, Art. 11, Abs. 6). Während ein Komplott gegen den rumänischen Staat in der Wahlgesetzgebung der Bukowina als unvereinbar mit dem Wahlrecht galt („feindliche Handlung gegenüber dem rumänischen Staat oder der rumänischen Nation", DL 3.620/1919, Art. 12, Abs. 3) wie auch in Transsilvanien, gibt es keine vergleichbare Festlegung für das Altreich in Bezug auf Zivilisten, die beschuldigt werden, zwischen 1916 und 1918 mit der Besatzungsverwaltung der Mittelmächte kollaboriert zu haben. In Transsilvanien achtete der Gesetzgeber darauf, den Ausschluss all derjenigen festzulegen, die:

> „[...] nach dem 1. Dezember (18. November) 1918 gegen die bewaffnete Macht des rumänischen Staates gekämpft oder sich verschworen haben, sich eines Verbrechens gegen den rumänischen Staat schuldig gemacht haben, wenn dies von einer öffentlichen oder Justiz-Behörde festgestellt wurde, schließlich alle jene Beamten, Notare, Rechtsanwälte, die, indem sie die Arbeit verweigern, zum Nachteil des öffentlichen Wohls handelten, das sich dadurch manifestiert, offensichtlich ihren Willen zur Störung der öffentlichen Ordnung auszudrücken oder den Interessen eines fremden Staates zu dienen" (DL 3.621/1919, Art. 11, Abs. 5).

Derartige Schuld wurde auch in der Bukowina geahndet, allerdings war die Terminologie deutlich neutraler: „Diejenigen, bei denen es offensichtlich ist, dass

sie Feindseligkeiten gegen den rumänischen Staat oder die rumänische Nation begangen haben" (DL 3.620/1919, Art. 12, Abs. 4.).

Es ist anzunehmen, dass die klareren und zwingenden Bestimmungen des DL 3.621/1919 auf die Schwierigkeiten des Regierenden Rats zurückzuführen sind, die Macht in einigen Gebieten Transsilvaniens zu ergreifen (u. a. wegen des Krieges, den die rumänische Armee gegen die Armee der Ungarischen Räterepublik führte); sie könnten aber auch eine mittel- und langfristige politische Strategie widerspiegeln, die darauf abzielte, die Aufrechterhaltung der regionalen PNR-Behörde für eine lange Zeit zu gewährleisten.

Der Vergleich der Wahlgesetze zeigt eine besonders große Sorgfalt bei der Festlegung von Unvereinbarkeiten in Transsilvanien. Im Altreich, in Bessarabien und auch in der Bukowina konnten aktive Militärangehörige, öffentliche Beamte, Mitglieder des orthodoxen Religionsfonds der Bukowina, Angestellte von Einrichtungen, deren Budget von der Abgeordnetenversammlung beschlossen wurde, ja sogar Angestellte privater Einrichtungen, die per königlichem Erlass eingestellt wurden, nur für das Parlament kandidieren, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von „20 freien Tagen" vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets vom 22. Dezember 1918 ihre Tätigkeit aufgaben (DL 3.675/1918, Art. 12, geändert: 4017)[13] bzw. 15 frei Tage vor der Wahl in der Bukowina (DL 3.620/1919, Art. 14). Wegen der mehrmaligen Verschiebung der Wahlen[14] wurde die Frist für den Rücktritt im Altreich und in Bessarabien auf „mindestens 25 Tage vor dem ersten Tag der Wahl der Institution, für die man. kandidieren möchte", verändert (DL 3.600/1919, Art. 12 geändert). Beamte, Angestellte der Armee, der Polizei und der Gendarmerie Bessarabiens und des Altreiches konnten das Wahlrecht ohne Einschränkung (mehr dazu in: RADU 2005: 159) ausüben. In der Bukowina und in Transsilvanien hingegen hatten Angehörige der Armee und der Gendarmerie im aktiven Dienst, Angehörige der Staats-, Kreis- und Gemeindepolizei kein „Wahlrecht", konnten auch nicht wählen (DL 3.620/1919, Art. 13; DL 3.621/1919, Art.4). Weitere Verbote bezogen sich auf das passive Wahlrecht, das sind Unvereinbarkeiten, die auch heute als gerechtfertigt gelten, und auch hier lassen sich einige Unterschiede von einer Provinz zur anderen feststellen. In Transsilvanien durfte nicht kandidieren, wer in einem Wahlbezirk im Zeitraum zwischen dem Tag der Wahlfestlegung und dem ersten Wahltag ein öffentliches Amt bekleidete: Richter, Präfekt, Subpräfekt, Staatsan-

13 In DL 3.402/1918, Art. 12, betrug die Frist 15 Tage.

14 Den vorliegenden Informationen für das Altreich nach wurden die Wahlscheine gegen Ende des Jahres 1918 für die für Januar 1919 angesetzten Wahlen ausgeliefert (ANICMJ-CE, 114/1919: 9).

 © Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur

walt, Bürgermeister, Polizeipräfekt, Vorsitzender des Wahlbüros und sein Stellvertreter usw. (DL 3.621/1919, Art. 9).

Kategorien von Staatsbediensteten, die von diesen Unvereinbarkeiten ausgenommen waren und kandidieren durften während sie ihr Amt weiterhin ausübten, waren nur Laienpriester, Universitätsprofessoren, Gymnasiallehrer, Lehrer und Grundschullehrer in fester Anstellung (DL 3.675/1918, Art. 13; DL 3.620/1919, Art. 16; DL 3.621/1919, Art. 12)[15] Das leitende Personal der Regionalverwaltung in Siebenbürgen und in der Bukowina wiesen in DL 3.620/1919 und DL 3.621/1919 darauf hin, dass hier keine Unvereinbarkeit galt, so dass also die Funktionen eines Mitglieds des Regierenden Rates, Abteilungsleiters und Generalsekretärs der Ressorts des Regierenden Rates, des Chefsekretärs und Generalsekretärs in der Verwaltung der Bukowina und des Ministers in der königlichen Regierung hinzutreten können (DL 3.620/1919, Art. 15; DL 3.621/1919, Art. 13). Ausnahmeregelungen gab es auch für einige (hohe) Regionalbeamte in Bessarabien: Direktoren, Vorsitzende der Interimskommissionen, Vorsitzende eines Semstvo, Vorsitzende und Mitglieder der „Cassa Noastră", einer Institution, deren erste Aufgabe in der Durchführung der Landreform bestand. Sie konnten kandidieren, galten aber mit der Wahl als von ihren Funktionen zurückgetreten (DL 3.600/1919, Art. 12 geändert).

Die Gesetzgeber berücksichtigten auch mögliche Situationen der Unvereinbarkeit der Gewählten: Abgeordnete und Senatoren, die in ein anderes öffentliches Amt als die oben genannten gewählt wurden, mussten aus dem Parlament ausscheiden. Obwohl diese Legislaturperiode nur wenige Monate dauerte, kam es zu solchen Situationen: Mehrere Abgeordnete und Senatoren reichten ihren Rücktritt ein und wurden in verschiedene wichtige Positionen in der öffentlichen Verwaltung berufen, wie z. B. die einflussreiche Position eines Präfekten[16] oder andere Ämter.[17] Ebenso war es Abgeordneten und Senatoren verboten, Verträge mit dem Staat zu schließen. Ein weiterer Rücktrittsgrund konnte eine prekäre Gesundheit sein. Während dieser kurzen Legislaturperioden gab es

15 Zu den Priestern und Professoren kamen in Transsilvanien auch die Funktionsträger der Konfessionen hinzu, wobei aber festgelegt war, dass sie vom Staat keine mit ihrer Funktion zusammenhängende Unterstützung bekommen durften (DL 3.621/1919, Art. 12).

16 Manche Parlamentarier, denen im Januar 1920 das Präfektenamt angetragen wurde, sahen sich genötigt, ihr Abgeordnetenmandat niederzulegen: Alexandru Giulea wurde Präfekt im Kreis Dolj, Marin Ilinca im Kreis Olt, N. Buțureanu Präfekt in Dorohoi, und Vasile Țanțu wurde Präfekt in Hotin. Außer Vasile Țanțu (gewählter Abgeordneter in Chișinău) gewannen die anderen drei die Wahlen in dem Kreis, in dem sie Präfekten werden sollten (ANIC-Parlament, 1858, vol. II: 361-364).

17 Zum Beispiel Dr. Ioan Suciu, der „eine bezahlte staatliche Funktion" erhielt, trat von seinem Abgeordnetenmandat zurück, das er im Wahlkreis Ineu, Kreis Arad errungen hatte (DAD, 9, 12.12.1919, Sitzung vom 10.12.1919: 82).